MERKBLATT

Richtig Ausschreiben

Checkliste für öffentliche Auftraggeber mit Erläuterungen

Inklusive Ablaufplan zur Auftragsvergabe

Stand Dezember 2023

Dieses Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann ungeachtet dessen nicht übernommen werden.

Diese Checkliste wird gefördert durch das COSME-Programm der Europäischen Union im Rahmen des Fördervertrags 649170

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ)
Orleansstraße 10 – 12
81669 München

Tel.: 089/5116-3171 bis -3177, -3180
info@abz-bayern.de
www.abz-bayern.de

Inhalt

Kurzcheckliste **5**
Erläuterungen zur öffentlichen Auftragsvergabe **15**
I. Bedarfsermittlung **16**
II. Wahl des Vergabeverfahrens **17**
1. EU-weite oder nationale Ausschreibung 17
2. Verfahrensarten 18
a) Verfahren im Unterschwellenbereich – Nationale Verfahren 18
aa) Öffentliche Ausschreibung (National) 18
bb) Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (National) 18
cc) Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe (National) 19
dd) Direktauftrag (National) 20
b) Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren 22
aa) Offenes Verfahren / Nicht offenes Verfahren (EU-weit) 22
bb) Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit) 22
cc) Wettbewerblicher Dialog (EU-weit) 22
dd) Innnovationspartnerschaft (EU-weit) 23
3. Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens 23
4. Wahl der Vergabeordnung 24
III. Erstellung der Vergabeunterlagen **25**
1. Leistungsbeschreibung 25
2. Aufteilung nach Losen 26
3. Zuschlagskriterien 27
4. Anforderungen an die Eignung des Bieters 28
a) Grundsätzliches: Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen 28
b) Eignungsleihe 29
c) Unterauftragnehmer 30
5. Informationen über KMU-Eigenschaft (nur für EU-weite Ausschreibungen) 31
IV. Ablauf des Vergabeverfahrens **32**
1. Vorinformation, § 38 VgV (nur für EU-weite Ausschreibungen) 32
2. Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung 33
3. Teilnahmewettbewerb 35
4. Angebotsphase 36
5. Angebotseröffnung 37
6. Prüfung und Wertung der Angebote 38
7. Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen) 39
8. Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Information nicht berücksichtigter Bieter 40
V. Sonstige zu beachtende Pflichten und Aspekte **41**
1. Dokumentation (Vergabevermerk) 41
2. Fristen 43
a) Fristen im Oberschwellenbereich: 43

b) Fristen im Unterschwellenbereich: ... 44
3. Nebenangebote / Varianten ... 45
4. Rahmenvereinbarungen, Dynamische Beschaffungssysteme und Auftragsänderungen ... 45
a) Rahmenvereinbarungen und Dynamische Beschaffungssysteme ... 45
b) Auftragsänderungen ... 46
5. eVergabe ... 48
6. Beschafferprofil ... 48
7. Inhouse-Vergabe und Interkommunale Zusammenarbeit ... 49
8. Bewerber- und Bietergemeinschaften ... 51
9. Statistikpflichten ... 51
VI. Grafik – Ablauf eines Vergabeverfahrens ... 52
1. Einordnung der Verfahrensart ... 52
2. Nationales Verfahren ... 53
3. EU-Verfahren (ohne Wettbewerblicher Dialog / Innovationspartnerschaft) ... 56

Zur Benutzung dieses Dokuments:

Am Anfang befindet sich eine Kurz-Checkliste mit den wichtigsten Punkten und zu beachtenden Pflichten bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Diese werden im darauffolgenden Text jeweils genauer erläutert, wobei Sie durch das Anklicken der Stichwörter in der Checkliste direkt zu der entsprechenden Passage im Text gelangen (markiert mit einem **Pfeil →**). Dort wiederum finden Sie ebenfalls einige Verlinkungen, die auf Standardformulare zu Bekanntmachungen oder auf Plattformen führen; alle für EU-weite Verfahren relevanten Formulare sind zudem online abrufbar auf **http://simap.ted.europa.eu→** bzw. direkt online ausfüllbar auf - **http://simap.europa.eu/enotices→.**

Außerdem finden Sie alle im Text angesprochenen zu veröffentlichenden Dokumente exemplarisch in der **Mustervergabeakte→** auf der Website des ABZ – sowohl für ein nationales als auch für ein EU-weites Ausschreibungsverfahren.

Dieses Merkblatt berücksichtigt alle Änderungen, die sich im Zuge der **Vergaberechtsreform 2016** durch die Einführung der neuen EU- Vergaberichtlinien und ihrer Umsetzung in nationales Recht, inklusive der Einführung der **Unterschwellenvergabeordnung 2017/2018**, ergeben haben.

Besonderheiten, die nur für EU-weite Verfahren gelten bzw. dabei unbedingt zu berücksichtigen sind, werden hervorgehoben.

Über das Inhaltsverzeichnis kann direkt zu den jeweiligen Textabschnitten gesprungen werden.

KURZCHECKLISTE

I. Vorbereitung→

II. Bekanntmachung→

III. Angebotserstellung→
(Ggf. Teilnahmewettbewerb)

IV. Prüfung und Wertung der Angebote→

V. Verfahrensabschluss→

I. Vorbereitung

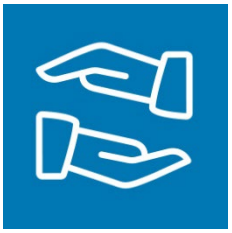

I.1 ☐

Bedarfsermittlung →

- eindeutige und erschöpfende Beschreibung der gewünschten Leistung
- der Bedarf kann nicht gedeckt werden durch (keine abschließende Darstellung):
  - die zulässige Änderung eines bestehenden Vertrags
  - den zulässigen Abruf aus einer eigenen oder fremden Rahmenvereinbarung mit eigener Abrufberechtigung
  - eine zulässige In-House-Vergabe
- Ggf. Durchführung einer Markterkundung zur Sicherstellung, ob Bedarf in konkreter Form am Markt erhältlich ist.

I.2 ☐

Um welche Art der Ausschreibung handelt es sich?

☐ Liefer- oder Dienstleistungsauftrag
☐ Bauleistungsauftrag
☐ Konzession

I.3 ☐

Anlegen der Dokumentation (Vergabevermerk) →

Alle weiteren Schritte sind zu dokumentieren.

I.4 ☐

Sorgfältige Schätzung des Auftragswertes (netto) →

- Ggf. Heranziehung von Erfahrungssätzen
- Ggf. Durchführung einer Markterkundung
- Sicherstellung der Mittelverfügbarkeit

Ergebnis: _____(netto)

I.5 ☐

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Wert den Oberschwellen-bereich? →

Beachte Sonderregelungen für Ober(st)e Bundesbehörden und für Soziale und andere besondere Dienstleistungen

NEIN: ☐ Nationale Ausschreibung

JA: ☐ EU-weite Ausschreibung

I.5.a ☐

Anwendbare Vergabeordnung →

☐ UVgO
☐ VOB/A
☐ VgV

I.6. ☐

Aufteilung der Leistung in Lose →

☐ Ja
☐ Nein und die wirtschaftlichen oder technischen Gründe für den Verzicht auf eine Losaufteilung wurden im Vergabevermerk dokumentiert.

I.7. ☐

Wird von der Sonderregelung des 20%-Kontingents Gebrauch gemacht (EU)?

☐ Ja
☐ Nein

I.8 ☐

Welches Verfahren soll angewendet werden?→

Nationales Verfahren

☐ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
  ☐ mit Teilnahmewettbewerb
  ☐ ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)
☐ Verhandlungsvergabe
  ☐ mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)
  ☐ ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)

EU-Verfahren

☐ Offenes Verfahren
☐ Nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren
  ☐ mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)
  ☐ ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)
☐ Wettbewerblicher Dialog (zwingend zu begründen)
☐ Innovationspartnerschaft (zwingend zu begründen)

I.8.a ☐

Liegen die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens vor?

- Dokumentation der ggf. zwingenden Begründung

1.9. Erstellung der Vergabeunterlagen →

I.9.a ☐

Abfassen einer präzisen Leistungsbeschreibung →

☐ folgende Grundsätze (nicht abschließend) wurden beachtet:
- Die Leistungsbeschreibung ist so eindeutig und erschöpfend wie möglich.
- Die Leistungsbeschreibung ist Produkt- und Herstellerneutral (Abweichungen von diesem Grundsatz sind zwingend zu begründen und zu dokumentieren).

☐ Ggf. Vorgabe von **Gütezeichen**
- Andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen müssen jedoch akzeptiert werden

I.9.b ☐

Angabe der Aufteilung nach Losen →

I.9.c

Festlegung der Zuschlagskriterien →

☐ der Preis ist das einzigen Zuschlagskriterium

- oder -

☐ neben dem Preis oder den Kosten werden auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt, wobei folgende Grundsätze/Ausgestaltungsmöglichkeiten (nicht abschließend) beachtet wurden:

- die Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung
  - Grundsätzlich keine unternehmensbezogenen Zuschlagskriterien (d.h. Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien)
- die Zuschlagskriterien sind so festgelegt, dass
  - die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet (d. h. keine hersteller- oder produktspezifischen Zuschlagskriterien)
  - der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann (Z.B. müssen Kriterien / Bepunktungssystem bestimmt und verständlich sein) und
  - eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (z.B. durch Beprobung, Bemusterung, Präsentationen, Teststellungen)

☐ Ggf. Festsetzung eines Festpreises und Auswahl ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Kriterien

☐ Ggf. Berücksichtigung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals (insb. bei Architekten- und Ingenieurleistungen)

- Zwingend zu begründen, warum die Qualität dieses Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann
- Zulässige Ausnahme vom Grundsatz der Trennung von Eignungs- und Leistungskriterien,

☐ Ggf. Festlegung von A-Kriterien (Ausschlusskriterien) und B-Kriterien (Bewertungs-kriterien)

I.9.d

Anforderungen an die Eignung des Bieters →

☐ Folgenende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Festlegung der Eignungsanforderungen beachtet:

- die Eignungsanforderungen betreffen ausschließlich folgendes:
  - Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (z. B. Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) und/oder
  - wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z. B. bestimmten Mindestjahresumsatz) und/oder
  - technische und berufliche Leistungsfähigkeit (z. B. Referenzen, die mit Art und Umfang der auszuführenden Leistung vergleichbar sind)
- die Eignungskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und sind zu diesem in einem angemessenen Verhältnis. (z. B. keine Forderungen von Behördenreferenzen, wenn Referenzen von Nichtbehörden für konkrete Leistung gleichwertig sind).

Welche Eignungsnachweise werden konkret verlangt?

_____

_____

_____

_____

_____

☐ Als vorläufiger Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung wird akzeptiert:

- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“
- oder eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

- oder ein Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

  ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

10.

Erstellung eines Zeitplans mit den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens und einzuhaltenden Fristen

Geplantes Datum der Auftragsbekanntmachung: _____

Ggf. Bewerberfragen bis zum: _____

Ggf. Beantwortung Bewerberfragen bis zum: _____

Ggf. Teilnahmefrist bis zum: _____

☐

Ggf. Ende Prüfung Teilnahmeanträge und Einladung zum Angebotsabgabe am: _____

Bieterfragen bis: _____

Beantwortung Bieterfragen bis: _____

Angebotsfrist bis zum: _____

Ende Angebotsprüfung und ggf. Absendung Schreiben nach § 134 GWB _____

Zuschlagserteilung frühestens am: _____

Bindefrist bis zum: _____

Geplanter Leistungsbeginn am: _____

II. Bekanntmachung

II.1. ☐	**Vorinformation (Fakultativ!) →** Veröffentlichung einer Vorinformation (§ 38 VgV) zur späteren Verkürzung der Angebotsfrist bzw. als Ersatz der Auftragsbekanntmachung im Nicht offenen oder Verhandlungsverfahren
II.2.	**Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung →**
II.2a . ☐	☐ UVgO = Auftragsbekanntmachung ist auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen und muss zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. ☐ VgV = Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt und im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED) Eu-weit veröffentlicht. ☐ VgV und UVgO = In der Auftragsbekanntmachung ist zwingend eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen→ unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. ☐ Die geforderten Eignungskriterien sind in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt. ☐ Ggf. spezielle Bekanntmachungspflichten im Einzelfall wurden beachtet. **Für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb** Soll die Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzt werden? ☐ Nein ☐ Ja und in der Auftragsbekanntmachung wurden objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber angegeben.
II.2b ☐	**Aufforderung zur Interessensbestätigung→** Für den Fall einer **Vorinformation→** nach Punkt II.1. im Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren: Versendung einer **Aufforderung zur Interessensbestätigung→**

III. Angebotserstellung (Ggf. Teilnahmewettbewerb)

III.1 ☐

Für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb →

- ☐ Beantwortung von Bewerberfragen und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen
- ☐ Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Beantwortung beachtet:
  - alle Teilnehmer haben die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Beantwortung, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.
  - die Fragen und Antworten sind so anonymisiert, dass der Grundsatz des Geheimwettbewerbs gewahrt wird.
- ☐ **Prüfung** der eingegangenen **Teilnahmeanträge** bzw. **Interessensbestätigungen** auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit
- ☐ Prüfung der allgemeinen **Eignung**→ der Bewerber
- ☐ Ggf. **Nachforderung** von Unterlagen
- ☐ Ggf. Auswahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen
- ☐ Ggf. Information über Ablehnung nach § 134 Abs. 1 S. 2 GWB
- ☐ **Aufforderung** nicht ausgeschlossener Bieter zur **Angebotsabgabe**

III.2 ☐

Bieterfragen→

- ☐ Beantwortung von Bieterfragen und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen
- ☐ Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Beantwortung beachtet:
  - alle Bieter haben die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Beantwortung, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.
  - die Fragen und Antworten sind so anonymisiert, dass der Grundsatz des Geheimwettbewerbs gewahrt wird.

III.3 ☐

Änderung der Vergabeunterlagen→

Gegebenenfalls **Änderung der Vergabeunterlagen** und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen (z. B. aufgrund von Rügeabhilfen oder Bieterfragen)

- ☐ Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Änderung beachtet:
  - allen Bietern wird mitgeteilt, in welchem konkreten Umfang die Änderung stattgefunden hat.
  - allen Bietern wird ausreichend Zeit eingeräumt, ihre Angebote entsprechend anzupassen (ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern (siehe § 20 Abs. 3 VgV, § 13 Abs. 4 UVgO)).

II.4 ☐

Angebotseröffnung→

Angebotseröffnung der eingegangenen Angebote zum angegebenen Eröffnungstermin, wobei folgendes beachtet wurde (nicht anschließend):

- ☐ der Auftraggeber hatte vor der Öffnung keine Kenntnisse vom Inhalt der Angebote.
- ☐ Die Öffnung wurde von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.
- ☐ Bieter wurden bei der Öffnung nicht zugelassen.

IV. Prüfung und Wertung der Angebote

IV.1 ☐

Formale Prüfung: Prüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit→

- ☐ Das Angebot ist form- und fristgerecht eingegangen
- ☐ Das Angebot enthält die geforderten Unterlagen
  - ☐ Ggf. **Nachforderung** fehlender leistungsbezogener Unterlagen bis zu einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist. Gesetzliche Grenzen beachten!
- ☐ Das Angebot enthält keine Änderungen der Bieter an seinen Eintragungen, welche nicht zweifelsfrei sind (z. B. Korrekturen und/oder Ergänzungen am Angebotsinhalt).
- ☐ Das Angebot enthält keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (z.B. durch Streichungen, Ergänzungen an den Vergabeunterlagen oder durch von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung inhaltlich abweichende Erklärungen)
- ☐ Das Angebot enthält die erforderlichen Preisangaben
  - ☐ Ggf. Nachforderungen von Preisangaben. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen
- ☐ Es handelt sich nicht um ein nicht zugelassenes Nebenangebot

IV.2 ☐

Bei Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren: Überprüfung der Eignung der Bieter→

- ☐ Es liegen keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor.
- ☐ Der Bieter ist fachkundig und leistungsfähig, da er die bekanntgemachten Eignungsanforderungen erfüllt.
  - ☐ Ggf. **Nachforderung** fehlender unternehmensbezogener Unterlagen bis zu einer angemessenen zu bestimmenden Nachfrist unter Beachtung folgender Grundsätze (nicht abschließend):
    - es darf Aufklärung über die Eignung verlangt werden
    - der Austausch von bereits eingereichten aber inhaltlich unzureichenden Unterlagen ist unzulässig.

IV.3 ☐

Angemessenheit der Preise→

Überprüfung der **Angemessenheit der Preise**

Ein ungewöhnlich niedriger Preis kann sich insb. ergeben aus:

- einem signifikanten Abstand zum nächstgünstigen Angebot und /oder
- einer augenfälligen Abweichung von preislichen Erfahrungswerten aus anderen Beschaffungsvorgängen.

☐ Es liegt kein ungewöhnlich niedriger Preis vor

- oder -

☐ Es liegt ein ungewöhnlich niedriger Preis vor und die Pflicht zur Prüfung der Preisbildung wurde erfüllt. Das Angebot ist trotzdem nicht auszuschließen, weil:

- alle verbleibenden Ungewissheiten bezüglich der Preisbildung beseitigt werden konnten und der Auftraggeber zu dem Schluss kommt, dass der Bieter trotz des niedrigen Preises den Auftrag ordnungsgemäß ausfüllen wird und
- keine weiteren gesetzlichen und rechtlichen Ausschlussgründe wegen ungewöhnlich niedriger Preise ersichtlich sind.

IV.4 ☐	## Zuschlagskriterien→ Überprüfung der **Zuschlagskriterien** ☐ Das wirtschaftlichste Angebot ist das preislich günstigste (welches noch in der Wertung verblieben ist), weil der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. - oder - ☐ Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auf Grundlage einer Bewertung entsprechend den vorgegebenen Zuschlagskriterien (ggf. mittels Bewertungsmatrix nach festgelegter Gewichtung und Bewertungsmethode)
IV.5 ☐	## Eignungsnachweis→ Bei Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Eignungsnachweis: • Zwingende Aufforderung desjenigen Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und den Zuschlag erhalten soll, zur Beibringung von konkreten, endgültigen **Eignungsnachweisen.**

VI. Verfahrensabschluss

18. ☐

Vorabinformation →

Vorabinformation (im Oberschwellenbereich) nicht berücksichtigter Bieter

☐ Beim Verfassen und Absenden des Schreibens nach § 134 Abs. 1 GWB wurden folgende Grundsätze (nicht abschließend) beachtet:

- Der Vertrag darf erst 15 Kalendertage (10 Kalendertage bei Versendung auf elektronischem Wege/Fax) nach Absendung der Information geschlossen werden.
- Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen bezüglich des Inhalts wurden beachtet.

19. ☐

Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Vergabebekanntmachung→

☐ Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO einzuholen.

☐ VgV = Spätestens 30 Tage nach der Vergabe wurde das Ergebnis des Vergabeverfahren an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt.

☐ UVgO = Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. Der vorgeschriebene Mindestinhalt wird beachtet.

-und-

☐ UVgO = Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung.

☐ ggf., wenn dies von einem Beteiligten verlangt wird = spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang informiert der Auftraggeber über

- die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots,
- die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie
- den Namen des erfolgreichen Bieters, und
- Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

☐ Ggf. spezielle Bekanntmachungspflichten im Einzelfall wurden beachtet.

-oder.-

☐ UVgO und VgV = Im Ausnahmefall der Aufhebung des Vergabeverfahrens: unverzügliche und begründete Information aller Bieter

20. ☐

Dokumentation→

Überprüfen, ob die Dokumentation (Vergabevermerk) vollständig ist?

ERLÄUTERUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die nachfolgende Übersicht soll eine Hilfestellung für den Vergabeprozess bieten und erläutert die wichtigsten Stationen, gegebenenfalls mit weiteren Hinweisen auf Formulare oder einzelne rechtliche Grundlagen.

Geregelt sind die Vorgaben für die Vergabeverfahren im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB[1]), in der Vergabeverordnung (VgV[1]), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A[2]) sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO[3]) und für nationale Verfahren zudem in den jeweiligen Haushaltsordnungen.

Eine eigene Verordnung wurde für sogenannte sektorenspezifische Aufträge im Bereich der Post-, Verkehrs-, Trinkwasserversorgungs- und Energieversorgungsleistungen geschaffen (SektVO), die jedoch im Folgenden außer Betracht gelassen wird. Nicht eingegangen wird zudem auf Sonderregelungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Vergaben (VSVgV).

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (nationales Vergabeverfahren) ist hinsichtlich der neu eingeführten UVgO, welche die VOL/A 1. Abschnitt ersetzt, Folgendes zu beachten:

- Für **staatliche Auftraggeber** ist die Anwendung der UVgO verpflichtend.
- **Kommunalen Auftraggebern** wird die Anwendung der UVgO empfohlen; dazu bedarf es eines Beschlusses der einzelnen Kommune; wird dieser nicht gefasst, sind die bisherigen Normen (VOL/A oder Haushaltsrecht) anzuwenden.

[1] Gilt nur für EU-weite Ausschreibungen.

[2] Gilt für EU-weite und nationale Ausschreibungen.

[3] Gilt nur für nationale Ausschreibungen.

I. BEDARFSERMITTLUNG

Am Anfang jeder Ausschreibung steht ein Ausschreibungsziel. Der Auftraggeber ermittelt den Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt und formuliert ihn. Im Anschluss daran sind die Investitions- und Folgekosten des Auftrags zu schätzen und die Finanzierung zu klären. Das Vergabeverfahren beginnt erst, wenn der Bedarf festgestellt und dessen Finanzierung gesichert ist. Sollten die Kosten des Auftrags nicht gedeckt werden können und das Vergabeverfahren deshalb aufgehoben werden, kann es sich um einen unrechtmäßigen Abbruch des Vergabeverfahrens handeln, woraus sich eine Schadensersatzpflicht ergeben kann.

Bei der **Schätzung des Auftragswertes** ist nach **§ 3 VgV** vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung (d. h. bei einer Aufteilung in Lose vom Gesamtwert aller Lose) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Auch unter Umständen vorgesehene Optionen oder Auftragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des geschätzten Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung versandt bzw. das Vergabeverfahren eingeleitet wird.

Regelmäßig wiederkehrende Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Daueraufträge sowie Aufträge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, bestimmen sich auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorausgegangenen Haushalts-/ Geschäftsjahr, wobei voraussichtliche Änderungen zu berücksichtigen sind, oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes dieser Aufträge während des auf den ersten Auftrag folgenden Haushalts-/ Geschäftsjahres.

Für die Schätzung des Auftragswertes bei Konzessionsvergaben enthält **§ 2 KonzVgV** Vorgaben bzw. Vorschläge zur Berechnung.

Mit der Schätzung des Auftragsvolumens beginnt die Dokumentation
(siehe **V.1 Dokumentation (Vergabevermerk)→**).

II. WAHL DES VERGABEVERFAHRENS

Die Art des Vergabeverfahrens entscheidet über dessen genauen Ablauf.

Abzugrenzen ist zunächst danach, ob es sich um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder um eine Konzessionsvergabe handelt und, ob der Gegenstand eine Bauleistung (dann Ausschreibung nach der VOB/A) oder eine Liefer- oder Dienstleistung (dann Ausschreibung nach GWB und VgV bzw. UVgO) ist.

1. EU-weite oder nationale Ausschreibung

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten derzeit folgende Schwellenwerte (jeweils netto):

Leistung	Klassische Auftraggeber	Sektorenauftraggeber
Liefer- und Dienstleistungen	**221.000 €** (*oberste und obere Bundesbehörden **143.000 €***)	**443.000 €**
Bauleistungen	**5.382.000 €**	**5.382.000 €**
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	**750.000 €**	**1.000.000 €**
Konzessionen (jeder Art)	**5.382.000 €**	**5.382.000 €**

Eine Besonderheit gilt für Aufträge, die in einzelnen Losen vergeben werden: Überschreitet der Gesamtwert des Auftrags den maßgeblichen Schwellenwert, so können einzelne Lose dennoch lediglich national ausgeschrieben werden, **sofern** ihr einzelner geschätzter Nettowert bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt **und** sie zusammen nicht mehr als 20 % des gesamten Auftragsvolumens ausmachen (**sog. 20%-Kontingent**). => § 3 Abs. 9 VgV

2. Verfahrensarten

Sowohl im nationalen Vergaberecht als auch im EU-Vergaberecht besteht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine grundsätzliche Abgrenzung von Verfahren mit uneingeschränktem Bieterkreis, mit beschränktem Bieterkreis, aber vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb sowie von Verfahren mit von vornherein eingeschränktem Teilnehmerkreis. Die einzelnen nationalen und EU-weiten Verfahren unterscheiden sich jedoch im Einzelnen in ihren Voraussetzungen und ihrer Ausgestaltung.

a) Verfahren im Unterschwellenbereich – Nationale Verfahren

Hinweis: Am 02. Februar 2017 wurde die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie ersetzt die bisher geltende VOL/A für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich. Für den Bund ist sie bereits am 02. September 2017 mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung in Kraft getreten, in den einzelnen Bundesländern wird sie durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt, in Bayern zum 01. Januar 2018 für die staatlichen Auftraggeber.

Durch die UVgO wird die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich an die für den Oberschwellenbereich geltenden Regelungen angeglichen. Die neue UVgO ist zwar deutlich umfangreicher als die VOL/A, dafür ist sie bezüglich Struktur und Inhalt weitgehend identisch mit der VgV. Dadurch ergeben sich nun nur noch wenige Unterschiede zwischen Vergaben im Ober- und Unterschwellenbereich.

aa) Öffentliche Ausschreibung (National)

Im nationalen Bereich gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Falls keine begründete Ausnahme vorliegt, sollen sich alle potentiellen Bieter am Verfahren beteiligen können.

bb) Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (National)

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur eine begrenzte Zahl von Unternehmern zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei normalerweise ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, an dem sich alle potentiellen Bieter beteiligen können.

Nach der Neuregelung der UVgO hat der öffentliche Auftraggeber für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen freie Wahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 2 UVgO). Für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb muss ein Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 3 UVgO vorliegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A je nach Art der Bauleistung bis zu einem bestimmten Auftragswert ohne nähere Begründung zulässig.

Darüber hinaus gibt es sowohl für staatliche Auftraggeber als auch für kommunale Auftraggeber die Möglichkeit bis zu einem bestimmten Auftragswert sowohl für UVgO- als auch für

VOB-Verfahren aufgrund gesonderter Wertgrenzenerlasse ohne weitere Begründung Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

In Bayern besteht für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Kommunen die Möglichkeit bis zu einem Nettoauftragswert von 100.000 Euro ohne weitere Begründung eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen.[4]

Erstmals ist es jetzt auch den staatlichen Auftraggebern[5] (bislang keine Wertgrenze) mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020 die Möglichkeit eröffnet worden, sich über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb Liefer- und Dienstleistungsverträge vergeben zu können, da hierfür bislang nur für kommunale Auftraggeber eine Wertgrenze Berücksichtigung fand.

Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist abweichend von § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung sowohl für staatliche als auch kommunale Auftraggeber zulässig.

Bei darüber liegenden Auftragswerten ist eine Beschränkte Ausschreibung nur zulässig, falls einer der weiteren Ausnahmetatbestände des § 3a Abs. 2 VOB/A (ohne Teilnahmewettbewerb) vorliegt.

+++**Hinweis:** Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung, befristet bis zum 31. Dezember 2024. +++

Bei allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eingeleitet werden, dürfen Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Dies gilt sowohl für staatliche[6] als auch für kommunale[7] Auftraggeber.

(=> siehe auch Merkblatt **Wertgrenzenübersichten→**)

cc) Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe (National)

Mit Inkrafttreten der UVgO wurde für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen anstelle der bisherigen Freihändigen Vergabe die Verhandlungsvergabe eingeführt. Diese kann – sofern ein Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 4 UVgO erfüllt ist oder es sich um einen Auftrag über soziale oder andere besondere Dienstleistungen handelt (§ 49 UVgO) – mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (§ 12 UVgO).

Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb läuft wie die Freihändige Vergabe ab (siehe sogleich).

[4] Vorabschreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 26.03.2020→

[5] § 8 Abs. 3 UVgO i.V.m. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 (VVöA)→

[6] Ziffer 1.9 Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 480) geändert worden ist→

[7] Ziffer 1.2.11 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 481) geändert worden ist→

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen besteht analog die Möglichkeit der Freihändigen Vergabe. Diese erfolgt ohne förmliches Vergabeverfahren. Es werden direkt ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei sich die Aufforderung an mindestens drei Unternehmen richten soll, um ein Mindestmaß an Wettbewerb zu gewährleisten. Für Freihändige Vergaben muss ein Ausnahmetatbestand des § 3a Abs. 3 VOB/A gegeben sein.

Auch hier sind durch gesonderte Wertgrenzenerlasse der Länder bestimmte Wertgrenzen vorgesehen, bis zu deren Erreichen eine Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe ohne Begründung zulässig ist. In Bayern liegen diese Nettoauftragswerte im Bauleistungsbereich für Landesbeschaffungsstellen[8] und für Kommunen[9] bei 100.000 Euro. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen besteht sowohl für staatliche Auftraggeber[10] als auch für kommunale Auftraggeber[11] die Möglichkeit bis zu einem Nettoauftragswert von 100.000 Euro ohne weitere Begründung eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Insbesondere für die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen, vor allem Architekten- und Ingenieurleistungen, ist die Verhandlungsvergabe regelmäßig anwendbar (vgl. § 50 UVgO, wonach so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen möglich ist). Hier gelten die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die weiteren haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

+++**Hinweis:** Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung, befristet bis zum 31. Dezember 2024. +++

Bei allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eingeleitet werden, dürfen Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Dies gilt sowohl für staatliche[12] als auch für kommunale[13] Auftraggeber.

siehe auch Merkblatt **Wertgrenzenübersichten→**

dd) Direktauftrag (National)

Liefer- und Dienstleistungen, die in Bayern einen voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro netto nicht überschreiten (abweichend von § 14 UVgO), können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt gekauft werden.[14]

+++**Hinweis:** Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung, befristet bis zum 31. Dezember 2024. +++

[8] § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A i.V.m. **Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 (VVöA)→**

[9] **Vorabschreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 26.03.2020→**

[10] § 8 Abs. 4 Nr. 17 Hs. 1 UVgO i.V.m**. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 (VVöA)→**

[11] **Vorabschreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 26.03.2020→**

[12] Ziffer 1.9 Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 480) geändert worden ist→

[13] Ziffer 1.2.11 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 481) geändert worden ist→

[14] § 14 UVgO i.V.m. **Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 (VVöA)→**

Alle Beschaffungen dürfen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 € netto ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens durch Direktauftrag gem. § 14 UVgO getätigt werden. Dies gilt sowohl für staatliche[15] als auch für kommunale[16] Auftraggeber.

[15] Ziffer 1.9 Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 480) geändert worden ist→

[16] Ziffer 1.2.11 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 481) geändert worden ist→

b) Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren

aa) Offenes Verfahren / Nicht offenes Verfahren (EU-weit)

Infolge der Vergaberechtsreform 2016 stehen Offenes Verfahren und Nicht Offenes Verfahren gleichrangig nebeneinander. Das Nicht Offene Verfahren erfordert jedoch zwingend einen vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb, aufgrund dessen ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

bb) Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit)

Ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht öffentlichen Auftraggebern nur zur Verfügung, wenn bei der Einleitung des Verfahrens die den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechende Leistung nicht eindeutig umschrieben werden kann, weil sie zu komplex ist oder bislang nicht am Markt verfügbare Lösungen erfordert, oder falls ein (Nicht) Offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 VgV.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig ausgestaltet,

d.h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur ausnahmsweise zulässig, falls einer der Ausnahmetatbestände des § 14 Abs. 4 VgV vorliegt.

Nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird in aller Regel anschließend über den Inhalt der abgegebenen (Erst-)Angebote verhandelt, um diese zu verbessern. Die Auswahl des erfolgreichen Bieters erfolgt dann auf der Grundlage der eingereichten endgültigen Angebote. Falls der öffentliche Auftraggeber einen entsprechenden Hinweis in der **Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung→** veröffentlicht, kann er sich jedoch auch vorbehalten, den Zuschlag ohne Verhandlung auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (oder alternativ das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs, siehe sogleich) ist in der Regel für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden (§ 74 VgV).

cc) Wettbewerblicher Dialog (EU-weit)

Das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs ist grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zulässig wie ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§14 Abs. 3 VgV).

Es ist ein mehrstufiges Verfahren: Im Anschluss an einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zunächst zur Teilnahme am Dialog eingeladen und nach dessen Abschluss zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Auch dieses Verfahren steht regelmäßig für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung (§ 74 VgV).

dd) Innnovationspartnerschaft (EU-weit)

Die Innovationspartnerschaft bezieht sich auf Liefer- und Dienstleistungen, die in der gewünschten Form ebenfalls noch nicht auf dem Markt vorhanden sind, sondern erst

im Rahmen eines Forschungs- oder Innovationsprojektes entwickelt und anschließend erworben werden sollen. Auch hier werden nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Projektangeboten aufgefordert, über deren Inhalt anschließend verhandelt wird, um sie zu verbessern. Dies kann über mehrere Phasen geschehen, in denen die Zahl der Bewerber schrittweise verringert wird (§ 19 VgV).

Eine Besonderheit gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über **soziale oder andere besondere Dienstleistungen**, die in **Anhang XIV** der **RL 2014/24/EU→** aufgeführt sind: Neben dem höheren Schwellenwert (s. o.), steht hier dem Auftraggeber die Wahl des Verfahrens, mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, frei.

Auch Sektorenauftraggebern steht die Wahl zwischen Offenem Verfahren, Nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Wettbewerblichem Dialog frei.

Das Konzessionsvergabeverfahren kann der Konzessionsgeber nach Maßgabe der KonzVgV frei ausgestalten. Es orientiert sich am Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bleibt die Konzessionsvergabe hier jedoch außer Betracht.

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

Das GWB legt in §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Ausnahmen von seinem Anwendungsbereich fest, die unter anderem spezielle Dienstleistungen oder Tätigkeiten, vorrangige Vergabeverfahrensregelungen sowie den Bereich der **öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit→** betreffen. Durch den Verweis in § 1 Abs. 2 UVgO gelten diese Ausnahmen künftig auch im Hinblick auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich.

4. Wahl der Vergabeordnung

Die anzuwendende Vergabeordnung bestimmt sich folgendermaßen:

Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen

- Im Oberschwellenbereich: VgV
- (auch für Architekten- und Ingenieurleistungen)
- Im Unterschwellenbereich: UVgO

Vergabe von Bauleistungen

- Im Oberschwellenbereich: VOB/A (2. Abschnitt – „VOB/A-EU“)
- Im Unterschwellenbereich: VOB/A (1. Abschnitt)

Vergabe von Konzessionen: KonzVgV

Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich: SektVO

Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit: VSVgV

Bei Mischleistungen ist danach zu entscheiden, wo der Schwerpunkt des Auftragsvolumens liegt.

Bayerische Kommunen müssen bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen im Unterschwellenbereich die VOL/A nicht zwingend anwenden. Eine Pflicht zu ihrer Anwendung kann sich allerdings aus entsprechenden kommunalen Beschlüssen, einem Erlass der Landesregierung oder für Zuwendungsempfänger aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 44 LHO ergeben.

III. ERSTELLUNG DER VERGABEUNTERLAGEN

Die Vergabeunterlagen sind das Kernstück der Ausschreibung und sind mit großer Sorgfalt zu erstellen. Sie bestehen aus:

- dem Anschreiben als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
- den Bewerbungsbedingungen und
- den Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen (beachte VOL/B oder VOB/B) bestehen.

§ 21 UVgO, § 8 VOB/A bzw. § 29 VgV, § 8 EU VOB/A

1. Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber muss die zu beschaffende Leistung bzw. das zu beschaffende Produkt eindeutig und erschöpfend beschreiben. Hierin sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Eine Ausnahme kann durch die besondere Art der Leistung gerechtfertigt sein, wobei die Rechtfertigung genau zu dokumentieren ist.

Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Die Leistungsbeschreibung gibt somit einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, unter anderem mit:

- den auszuführenden Leistungen
- den örtlichen Verhältnissen und
- dem zeitlichen Ablauf der Leistungen.

Die Beschreibung enthält die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, wie Arbeitsaufträge und die vom Auftragnehmer anzufertigenden Unterlagen (Zeitpläne, Dokumentationen).

Soll bei einem Liefer- oder Dienstleistungsauftrag der Vertrag **gegebenenfalls** während der Laufzeit **unwesentlich geändert** oder nach Ende der Laufzeit **verlängert** werden, ohne ein neues Vergabeverfahren durchführen zu müssen, so ist eine entsprechende

Option bereits in der Leistungsbeschreibung zu vermerken (§ 47 Abs. 1 UVgO, § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

Als Nachweis darüber, dass eine Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von **Gütezeichen** verlangen, sofern

- diese lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zur Bestimmung der geforderten Merkmale geeignet sind, die Gütezeichen-Anforderungen auf objektiv nachprüfbaren, nichtdiskriminierenden Kriterien basieren,
- diese Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt werden,
- die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich sind und
- die Anforderungen an die Gütezeichen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der beantragende Unternehmer keinen Einfluss hat.

Macht der öffentliche Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er auch andere gleichwertige Gütezeichen akzeptieren.

Bei der Beschaffung von Leistungen im Oberschwellenbereich, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, ist der Grundsatz der **Barrierefreiheit** zu beachten. Falls in der Leistungsbeschreibung von diesem Erfordernis abgewichen wird, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

§§ 23, 24, 47 Abs. 1 UVgO, § 7 VOB/A bzw. §§ 121, 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB, §§ 31, 34 VgV, §§ 7 EU ff. VOB/A

2. Aufteilung nach Losen

Je nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung bzw. des ausgeschriebenen Produkts hat die Vergabe in mehreren Losen zu erfolgen. Dabei wird zum einen hinsichtlich der Menge aufgeteilt (Teillose), zum anderen hinsichtlich des betroffenen Fachgebiets (Fachlose).

Ausnahmsweise kann auf die Aufteilung in Lose verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, wobei diese in der Dokumentation anzugeben sind.

Eine Hilfestellung bei der Beurteilung, ob und. inwieweit eine Aufteilung in Lose notwendig und sinnvoll ist, kann ein vom BMWi zur Verfügung gestelltes Berechnungstool bieten, das Sie zusammen mit einem Leitfaden auf der **Homepage des Ministeriums→** (im Fließtext, Absatz 2 Unterabsatz 5) zum Download finden.

§ 22 UVgO, § 5 Abs. 2 VOB/A bzw. § 97 Abs. 4 GWB, § 5 Abs. 2 EU VOB/A

3. Zuschlagskriterien

Jede Beschaffung steht unter dem Gebot der „Wirtschaftlichkeit“. Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller Umstände – wirtschaftlichste Angebot, d. h. mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu erteilen. Der niedrigste Preis allein ist **nicht** ausschlaggebend. Sofern jedoch keine weiteren Kriterien angegeben sind, entscheidet einzig und allein der Preis.

Ansonsten können der Preis oder die **(Lebenszyklus-)Kosten** zusammen mit **qualitativen, sozialen oder umweltbezogenen Aspekten** berücksichtigt werden. Hierunter fallen auch die **Organisation, Qualifikation und Erfahrung** des mit der Ausführung des Auftrags betrauten **Personals;** diese können als Zuschlagskriterien aufgenommen werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. (Dieser maßgebende Einfluss ist in der Dokumentation zu begründen, sollte aber in vielen Fällen möglich sein.)[17]

Die Zuschlagskriterien sind in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.

Sie müssen rechtlich zulässig, diskriminierungs- und willkürfrei sein. Insbesondere müssen sie zwingend einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen.

Die **Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien** ist anzugeben, andernfalls ist das Fehlen der Gewichtung in der Dokumentation zu begründen.

Im Rahmen der UVgO sowie im Oberschwellenbereich besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen **Festpreis** vorzugeben, und die Angebote allein anhand der genannten qualitativen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte zu qualifizieren.

§ 43 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. § 58 Abs. 2 VgV, § 16d Abs. 2 EU VOB/A

[17] Hierin zeigt sich eine Aufweichung der strengen Trennung von Zuschlags- und Eignungskriterien, allerdings muss der Bezug zum Auftragsgegenstand nach wie vor bei allen Zuschlagskriterien gegeben sein.

4. Anforderungen an die Eignung des Bieters

a) Grundsätzliches: Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Bieter haben nachzuweisen, dass sie für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich geeignet (leistungsfähig und fachkundig) sind und dass bei ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. dass sie zuverlässig sind.

Nach der neu eingeführten UVgO und dem 2016 reformierten GWB stellt die Zuverlässigkeit kein Eignungskriterium im eigentlichen Sinne mehr dar; vielmehr stellt die fehlende Zuverlässigkeit einen Ausschlussgrund dar und ist daher unter dem Punkt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ zu prüfen.

Für Bauaufträge im Unterschwellenbereich sieht die VOB/A dagegen nach wie vor die Zuverlässigkeit des Bieters als Eignungskriterium an (§§ 6a Abs. 1, 16b Abs. 1 VOB/A). Inhaltlich ergibt sich daraus jedoch kein Unterschied, es handelt sich lediglich um eine andere Systematik der Prüfung.

Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und beziehen sich auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die **Ausschlussgründe** ergeben sich aus §§ 123, 124 GWB (i.V.m. § 31 Abs. 1 UVgO) bzw. aus § 16 VOB/A.

Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind; die Forderung weiterer Nachweise ist begründungsbedürftig. Es ist zu empfehlen, alle verlangten Eignungsnachweise in den Vergabeunterlagen in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.

Die abgegebenen Eigenerklärungen (z. B. entsprechend der **Formblätter der Vergabehandbücher→**) sind als konkret auftragsbezogene und endgültige Nachweise anzusehen. Werden im Liefer- und Dienstleistungsbereich von dem Bewerber Unterlagen vorgelegt, mit denen er in einem **amtlichen Verzeichnis** oder Zertifizierungssystem eingetragen ist, so kann der öffentliche Auftraggeber die darin enthaltenen Angaben nur noch in begründeten Fällen in Zweifel ziehen (**Eignungsvermutung**).

Bei Bauleistungen ist eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. als **Eignungsnachweis** zu akzeptieren. (Nähere Informationen zum amtlichen Verzeichnis auf **www.abz-bayern.de→** oder **https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de→** und zum bundesweiten Präqualifizierungssystem im VOB-Bereich auf **www.pq-verein.de→.**)

Im Rahmen der UVgO sowie im Oberschwellenbereich kann der öffentliche Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (s. Kasten) verlangen.

> Die neuen Vergaberichtlinien sehen die Einführung einer **Einheitlichen Europäischen Eignungserklärung→** (EEE) vor, welche die Eignungsprüfung im Bereich EU- weiter Ausschreibungen erleichtern soll. Der öffentliche Auftraggeber kann das Formular mittels eines **Tools→** individuell anpassen, indem er die für ihn erforderlichen Angaben auswählt, die der Bewerber entsprechend zu erbringen hat.

Legt der Bieter in einem EU-weiten Verfahren eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung** vor, so ist diese vom öffentlichen Auftraggeber **als vorläufiger, umfänglicher Eignungsnachweis** zu akzeptieren. Dabei hat der öffentliche Auftraggeber während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit – sofern erforderlich – Nachweise für die in der EEE abgegebenen Angaben zu verlangen.

Die einzelnen geforderten Unterlagen (i. d. R. Eigenerklärungen sowie Bescheinigungen, Registerauszüge etc.), mit denen die Bewerber ihre Eignung und das **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB** belegen müssen, werden in der Vorinformation, der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben.

Für Bescheinigungen und Nachweise bezieht sich der öffentliche Auftraggeber in der Regel auf solche, die in der Datenbank **e-Certis→** erläutert werden.

Sofern die benötigten Nachweise für den öffentlichen Auftraggeber über eine Datenbank frei zugänglich sind, dürfen sie diese nicht von den Bewerbern fordern.

§§ 31, 33, 35 UVgO, §§ 6a, 6b, 16 VOB/A bzw. §§ 122 ff. GWB, §§ 48, 50 VgV, §§ 6a EU, 6b EU, 16 EU VOB/A

b) Eignungsleihe

Durch die neu erlassene UVgO besteht nun sowohl bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich als auch generell im Oberschwellenbereich die Möglichkeit der **Eignungsleihe**.

Für öffentliche Bauaufträge im Unterschwellenbereich ist dagegen in der VOB/A keine entsprechende Regelung vorgesehen.

Im Rahmen einer Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Typischerweise können die betreffenden Bewerber oder Bieter erst durch die Inanspruchnahme der Kapazitäten des dritten Unternehmens die Eignungskriterien erfüllen.

(Beispiele: Überlassung von bestimmter Technik oder qualifiziertem Personal durch ein drittes Unternehmen; Berufung eines konzerngebundenen Unternehmens auf die Konzernmutter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.)

Der Bewerber oder Bieter, der auf eine Eignungsleihe zurückgreift, muss garantieren, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen werden und hierfür z. B. eine Verpflichtungserklärung desselben vorlegen.

Es ist sicherzustellen, dass diese dritten Unternehmer ebenfalls die Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber prüft daher auch die Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden sollen, auf die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien. Dabei schreibt er dem Bewerber bzw. Bieter vor, dass dieser solche Unternehmen **ersetzen** muss, bei denen ein zwingender **Ausschlussgrund** nach § 123 GWB vorliegt. Zudem kann der öffentliche Auftraggeber bestimmen, dass auch solche in Anspruch genommene Unternehmen

innerhalb einer bestimmten Frist zu ersetzen sind, auf die ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB zutrifft.

Verwendet der Bewerber bzw. Bieter eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung**, so muss er für jedes Unternehmen, auf dessen Kapazität er zurückgreifen will, eine weitere separate EEE an den Auftraggeber übermitteln, um auch die Eignung der Nachunternehmer vorläufig nachzuweisen.

Falls der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der **wirtschaftlichen** oder **finanziellen Leistungsfähigkeit** auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen möchte, kann der öffentliche Auftraggeber entsprechend des Umfangs dieser Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bewerbers bzw. Bieters und der anderen Unternehmen für die Auftragsausführung verlangen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- und Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom **Bieter selbst** ausgeführt werden müssen. Eine generelle Pflicht des Bewerbers bzw. Bieters**, einen Eigenleistungsanteil** zu erbringen, besteht jedoch **nicht**.[18]

§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d EU VOB/A

c) Unterauftragnehmer

Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Bauaufträge im Oberschwellenbereich haben die Bieter grundsätzlich die Möglichkeit, andere Unternehmen im Wege der Unterauftragsvergabe in die Leistungserbringung miteinzubeziehen.

Im Bereich der **VOB/A** ist für Verfahren im **Unterschwellenbereich** dagegen ein Selbstausführungsgebot normiert, das aus der Anforderung der gewerbsmäßigen Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art durch den Bieter selbst folgt. Es ist also jedenfalls nicht möglich, alle Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

Auch in der UVgO ist für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vorgesehen, ein Selbstausführungsgebot festzulegen, das heißt, er kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben unmittelbar vom Auftragnehmer selbst bzw. bei einer Bietergemeinschaft von einem ihrer Teilnehmer auszuführen sind.

Ist eine Unterauftragsvergabe grundsätzlich zugelassen, kann der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen verlangen, dass ein Bewerber oder Bieter, der Unterauftragnehmer mit (einem Teil) der Leistung betrauen will, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu **benennen** hat und vor der Zuschlagserteilung nachzuweisen hat, dass diese Unternehmen die **erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stellen** werden, z. B. mittels entsprechender Verpflichtungserklärungen der bezeichneten Unternehmen.

[18] In der UVgO ist ein noch weitergehendes Selbstausführungsgebot in den Vorschriften über die Unterauftrags- vergabe (s.III.4.c)) geregelt.

Zu beachten ist, dass im Falle der Unterauftragsvergabe die volle **Haftung des Hauptauftragnehmers** gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bestehen bleibt, es wird kein Vertragsverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unterauftragnehmer begründet.

Die Unterauftragnehmer haben bei der **Auftragsausführung** alle für sie **geltenden rechtlichen Verpflichtungen** sowie etwaige durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegte **Ausführungsbedingungen** im Sinne des § 128 GWB einzuhalten.

Vor der Zuschlagserteilung überprüft der öffentliche Auftraggeber die Unterauftragnehmer auf das **Vorliegen von Ausschlussgründen**, wobei er dem Bieter bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB zwingend vorschreibt bzw. nach § 124 GWB fakultativ vorschreiben kann, den betroffenen Unterauftragnehmer zu **ersetzen**.

Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung zugleich im Wege der Eignungsleihe auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, so hat dieser Unterauftragnehmer auch die Anforderungen an die Eignungsleihe nach § 47 VgV zu erfüllen.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Bewerber und Bieter auffordern, in ihrem Angebot – soweit zumutbar – die vorgesehenen Unterauftragnehmer und ihre jeweilige Leistung zu benennen. Falls das betreffende Angebot eine Chance auf den Zuschlag besitzt, kann der öffentliche Auftraggeber diese Angaben sowie **Nachweise über die Eignung der benannten Unterauftragnehmer** verlangen.

- Nähere Hinweise zu den Angaben, die vom öffentlichen Auftraggeber betreffend Unterauftragnehmern verlangt werden, finden sich z. B. im **Vergabehandbuch Bayern VHL →** (Formblätter L 230 ff., L 3214).

§ 6 Abs. 3 VOB/A, §26 UVgO, § 36 VgV, § 8 EU VOB/A

5. Informationen über KMU-Eigenschaft (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Da zu einem späteren Zeitpunkt – bei der **Bekanntmachung über vergebene Aufträge→** sowie im Rahmen der jährlichen **Statistik→** – Angaben darüber zu machen sind, ob die bezuschlagten Bieter kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der **EU-KMU-Definition→** (Übersicht auf der Seite des **Instituts für Mittelstandsforschung Bonn→**) sind, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass diese Eigenschaft bei der Einreichung des Angebots gegebenenfalls anzugeben ist.

IV. ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über den grundlegenden Ablauf eines Vergabeverfahrens. Auf die Besonderheiten einzelner Verfahrensarten wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Details sind in den am Ende eines jeden Abschnitts angegebenen Vorschriften zu finden.

Vor Beginn eines Verfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Vergabeverfahrens genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind. Beachten Sie insbesondere die einzuhaltenden Fristen (siehe auch die Punkte **IV.6. Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen→**) und **V.2. Fristen→**).

Für die Durchführung eines kompletten Vergabeverfahrens kann – grob geschätzt – mit folgenden Zeiträumen gerechnet werden:

- EU-Vergabe: 4 Monate
- Nationale Vergabe: 6 – 8 Wochen
- Freihändige Vergabe: 3 – 4 Wochen

1. Vorinformation, § 38 VgV (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Im Rahmen von EU-weiten Ausschreibungen **kann** der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation über die geplante Auftragsvergabe veröffentlichen, indem er sie an das Amt für Veröffentlichungen der EU übersendet (das sie wiederum im Supplement zum Amtsblatt der EU (TED) veröffentlicht) oder indem er sie in seinem Beschafferprofil veröffentlicht und die Mitteilung darüber dem Amt übermittelt.

Enthält die Vorinformation die in **Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986→** geforderten Informationen und wird mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt, **kann** die **Mindestfrist** für den Eingang von Angeboten im Offenen Verfahren auf 15 Kalendertage und im Nicht Offenen Verfahren auf 10 Kalendertage verkürzt werden.

Bei Nicht Offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kann nach Veröffentlichung einer Vorinformation auf eine Auftragsbekanntmachung ganz verzichtet werden (Ausnahme: oberste Bundesbehörden), falls die Vorinformation **zusätzlich**

- die Liefer- und Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,
- den Hinweis enthält, dass der Auftrag im Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird
- **und** die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen.

§ 38 VgV, § 12 EU VOB/A

2. Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Die Auftragsbekanntmachung dient der Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrags und stellt gleichzeitig die Aufforderung zum Herunterladen der Vergabeunterlagen und zur Abgabe eines Angebots (Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren) bzw. zur Einreichung eines Teilnahmeantrags (für alle Verfahrensarten mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) dar.

Bekanntmachungen über Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen der UVgO sind zwingend auf der Internetseite des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen und müssen zentral über die Suchfunktion auf **www.bund.de→** ermittelt werden können. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A stehen dem öffentlichen Auftraggeber die genannten Veröffentlichungsmedien wahlweise zur Verfügung.

Die Auftragsbekanntmachung muss **alle Informationen** enthalten, die für die **Entscheidung** des Bieters über die Teilnahme **relevant** sind (Mindestanforderungen siehe § 28 Abs 2 UVgO bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

Insbesondere ist darin die **elektronische Adresse** anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können bzw. der Kontakt derjenigen Stelle, bei der sie angefordert werden können.[19]

Der Auftraggeber legt entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 3 UVgO bzw. § 13 VOB/A fest, in welcher Form die Angebote bzw. Teilnahmeanträge einzureichen sind.[20]

Will der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach § 36 UVgO, § 51 VgV bzw. § 3b EU VOB/A begrenzen, sind die entsprechende Mindestzahl (beim Nicht Offenen Verfahren mind. 5, ansonsten mind. 3) und Höchstzahl sowie die vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien zur Begrenzung der Bewerberzahl in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.

[19] Das gezielte Anfordern von Vergabeunterlagen beim Auftraggeber wird künftig sehr selten notwendig sein, da nach der UVgO nun auch im Liefer- und Dienstleistungsbereich grundsätzlich eine elektronische Adresse zum Herunterladen der Vergabeunterlagen anzugeben ist.

[20] Hier wird schrittweise eine rein elektronische Kommunikation eingeführt: So legt § 38 UVgO fest, dass der öffentliche Auftraggeber ab dem 01.01.2019 die Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen in Textform nach § 126 b BGB auf elektronischem Wege zu akzeptieren hat – auch wenn er eine andere Form vorgeschrieben hat (Abs. 2) und dass ab dem 01.01.2020 Auftraggeber die elektronische Übermittlung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen vorzuschreiben haben (Abs. 3).

Bei EU-weiten Vergaben ist die Auftragsbekanntmachung nach dem von der EU-Kommission festgelegten **Standardformular** in **Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986→** (für Sektorenaufträge in **Anhang V→)** zu erstellen.

Bei **Nicht Offenen Verfahren** und **Verhandlungsverfahren** kann auf die Auftragsbekanntmachung verzichtet werden, sofern eine **Vorinformation mit oben genannten Informationen** veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind alle Unternehmen, die auf die Vorinformation hin ihr Interesse an dem Auftrag bekundet haben, zu einer Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme am Vergabeverfahren aufzufordern. Mit dieser Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Sie muss mindestens alle in § 52 Abs. 3 VgV aufgezählten Angaben enthalten.

In der der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist insbesondere eine **Internetadresse** anzugeben, unter der die **Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar** sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Anschrift und der Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessensbestätigung und das Angebot abzufassen sind, angegeben werden; die Angebotsfrist wird in diesem Fall um 5 Tage verlängert. Hierbei ist auch anzugeben, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen ergriffen werden. Zudem ist die **Vergabekammer** anzugeben, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

Auch Angaben zu einer etwaigen Begrenzung der Anzahl der Bieter (s. o.) sind in der Aufforderung zur Interessenbestätigung aufzuführen.

Sofern nicht bereits in der Vorinformation geschehen, sind außerdem die **Eignungskriterien** anzugeben.

Wird ein Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben, ohne dass dies durch das GWB gestattet ist, und wird dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag nach § 135 GWB von Anfang an unwirksam.

§§ 27, 28, 36 UVgO, § 12 VOB/A bzw. §§ 37, 38 Abs. 5, 41, 51, 52 Abs. 3 VgV, §§ 12 EU, 12a EU, 3b EU VOB/A

Im Falle von **Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb** (Beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben (VOB/A national) bzw. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit)) **entfällt** die Auftragsbekanntmachung und es werden die ausgewählten Unternehmer direkt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Allerdings ist hier im **kommunalen**[21] Bereich zu beachten, dass bei der Berufung auf die **Wertgrenzenerlasse** zur Begründung der Wahl des Verfahrens bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € eine **ex-ante-Veröffentlichung** unter Angabe der Kontaktdaten des öffentlichen

21 Ziffer 1.3 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBl. Nr. 523) geändert worden ist

Auftraggebers, des Auftragsgegenstands, Ort, Art, Umfang und Zeitraum der Leistungserbringung sowie dem Tag der Veröffentlichung auf dem **Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal BayVeBe→** erfolgen muss und zwischen dieser ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eine **Wartefrist** von 7 Tagen einzuhalten ist, um interessierten Bewerbern die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse zu bekunden.

Im **kommunalen**[22] **Bereich** gilt weiter:
Unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelungen ist bei folgenden Vergabeverfahren eine **ex-post-Veröffentlichung** erforderlich:

- bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 15 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Bauaufträge vergeben werden;
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden.

Im Bereich der **UVgO** gilt zur **ex-post-Veröffentlichung**:
Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. (näheres siehe **§ 30 UVgO und unten unter IV.8**).

3. Teilnahmewettbewerb

Bei Verfahren, denen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, werden die eingereichten Teilnahmeanträge (oder Interessensbestätigungen) zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit und die Bewerber auf ihre allgemeine Eignung hin überprüft. Sollten Unterlagen fehlen, kann der öffentliche Auftraggeber diese nachfordern und eine bestimmte Frist vorsehen, während derer sie nachgereicht werden können.[23]

Alle Bewerber, welche die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Eignungsnachweise vorgelegt und insbesondere das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (nach §§ 123, 124 GWB (i.V.m. § 31 Abs. 1 UVgO) bzw. § 6 Abs. 2 VOB/A) belegt haben, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Sollten die Vergabeunterlagen ausnahmsweise nicht elektronisch über einen Downloadlink breitgestellt werden sind den ausgewählten Unternehmern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Vergabeunterlagen zuzusenden.

Die Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann im Rahmen der UVgO sowie bei EU-weiten Verfahren von Anfang an begrenzt werden, wobei dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben ist (s. o. **IV.2.→).**

22 Ziffer 1.4 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBl. Nr. 523) geändert worden ist

23 Ebenso gut kann der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen allerdings festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

Sonderfall Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV) und **Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV)**: Diese Verfahrensarten sind mehrstufig ausgestaltet, d. h. der Teilnahmewettbewerb dient hier zunächst nur dazu, geeignete Unternehmen auszuwählen, die zur Teilnahme am Dialog eingeladen bzw. zur Abgabe eines Erstangebots in Form eines Forschungs- oder Innovationsprojektes aufgefordert werden. Im Zuge der darauffolgenden Verhandlungen kann die Zahl der Bewerber sukzessive verringert werden, bis schließlich an die verbleibenden Unternehmer eine Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebots erfolgt. Auf diese Verfahrensgestaltung ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

§§ 36, 37, 41, 42 UVgO, § 12a VOB/A bzw. §§ 42 Abs. 2, 51 VgV, § 3b Abs. 2 Nr. 3 EU VOB/A

4. Angebotsphase

In der Zeit vor der Abgabe der Angebote haben die Bieter Gelegenheit, Rückfragen zu den Vergabeunterlagen zu stellen, falls die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig zu verstehen ist. Der öffentliche Auftraggeber hat die Bieterfragen möglichst umgehend und präzise zu beantworten. Die Fragen und zugehörigen Antworten werden den anderen Bewerbern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Die VOB/A schreibt dabei vor, dass die zusätzlich angeforderten sachdienlichen Auskünfte den Unternehmen unverzüglich zu erteilen sind.

Auch im Falle von Änderungen der Vergabeunterlagen durch den öffentlichen Auftraggeber ist allen potentiellen Bieter die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu geben. Es soll ihnen genügend Zeit eingeräumt werden, ihre Angebote entsprechend anzupassen, so dass im Zweifel die Angebotsfrist angemessen zu verlängern ist.

Nachdem der öffentliche Auftraggeber sowohl bei Verfahren nach der UVgO als auch bei Verfahren im Oberschwellenbereich aufgrund des uneingeschränkten elektronischen Zugangs zu den Vergabeunterlagen keine Informationen über interessierte Bieter besitzt, erfolgt die Bekanntmachung von zusätzlich zur Verfügung gestellten Informationen oder etwaigen Änderungen der Vergabeunterlagen ebenfalls über die Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können. Lediglich falls der öffentliche Auftraggeber mit einer freiwilligen Registrierung die Zusage verbunden hat, die betreffenden Unternehmen über Änderungen der Fristen oder Vergabeunterlagen unmittelbar zu informieren, sind an die registrierten Unternehmen die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Alle anderen interessierten Unternehmen müssen sich selbständig informieren.

Für EU-weite Vergaben gilt eine **Pflicht** zur angemessenen **Verlängerung der Angebotsfrist**, falls der öffentliche Auftraggeber die zusätzlich angeforderten Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch einen Bewerber nicht bis spätestens 6 Tage (bzw. 4 Tage in Fällen begründeter besonderer Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt hat. Die Verlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der zusätzlichen Information stehen und allen Bewerbern die Möglichkeit geben, davon Kenntnis zu nehmen. Im Zweifel ist dafür eine Änderung der Bekanntmachung mit entsprechender Veröffentlichung erforderlich.

Eine Fristverlängerung ist nicht erforderlich, wenn die Information für die Erstellung des Angebots unerheblich ist oder die Frage nicht rechtzeitig gestellt wurde. Mangels einer eindeutigen Bestimmung, bis wann die Anforderung der zusätzlichen Information „**rechtzeitig**“ erfolgt ist, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen auf den Zeitpunkt hinzuweisen, bis zu dem Bieterfragen spätestens zu stellen sind.

Die Vorschriften über die Fristverlängerung gelten analog für die Vornahme **wesentlicher Änderungen an den Vergabeunterlagen**.

§ 13 Abs. 4 UVgO, § 12a Abs. 4 VOB/A, § 20 Abs. 3 VgV, §§ 10a Abs. 6 EU, 12a Abs. 3 EU VOB

5. Angebotseröffnung

Sind im VOB Unterschwellenbereich schriftliche Angebote zugelassen, ist bei Ausschreibungen für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen (vgl. § 14a VOB/A). Sind im VOB Unterschwellenbereich nur elektronische Angebote zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin (Öffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt (vgl. § 14a VOB/A).

Im Bereich der UVgO gilt: Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen (vgl. § 40 UVgO)

Auch bei EU-weiten Vergaben ist sowohl im Bau- als auch im Dienstleistungsbereich bei der Öffnung der Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen oder Angebote die Anwesenheit der Bieter nicht gestattet; es gilt ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip mit zwei Vertretern des Auftraggebers.

§ 14 (a) VOB/A, § 40 Abs. 2 UVgO bzw. § 55 VgV, § 14 (a) EU VOB/A

6. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt grundsätzlich in 4 Schritten:

1. Zunächst sind die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und formal oder inhaltlich mangelhafte Angebote auszuschließen. Bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist können Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden. (§ 41 UVgO bzw. § 56 VgV, §§ 16 (EU), 16a (EU) VOB/A)
2. Anschließend ist bei Verfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** die Eignung des Bieters anhand der festgelegten Eignungskriterien zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, dass kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB (ggf. i.V.m. § 31 Abs. 1 UvGO) vorliegt (s. **IV.4. Anforderungen an die Eignung des Bieters→**). Angebote von Unternehmen, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, sind auszuschließen (§ 42 UVgO bzw. § 57 VgV). Falls ein Teilnahmewettbewerb mit entsprechender Eignungsprüfung durchgeführt wurde, ist dieser Schritt zu überspringen (vgl. o. **IV.3.Teilnahmewettbewerb→**)
3. Als nächstes folgt die Überprüfung der Angemessenheit des Preises. Ausgeschlossen werden Angebote, die offenbar in einem preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen. Falls der Preis im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung darüber. (§ 44 Abs. 1 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. § 60 Abs. 1 VgV, § 16d EU Abs. 1 VOB/A)
4. Schließlich ist aus allen verbleibenden Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen. Hier ist die Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien zu überprüfen, das Ergebnis in einer Bewertungsmatrix einzutragen und jeweils mit der vorher festgelegten Gewichtung zu verrechnen, und so das beste Preis- Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. (§ 43 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A bzw. §§ 58, 59 VgV, § 16d EU Abs. 2 VOB/A)

Im **Liefer- und Dienstleistungsbereich** kann der Auftraggeber bei einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. einem Offenen Verfahren entscheiden, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen und damit nur die Angebote geeigneter Bieter auf ihre Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. (§ 31 Abs. 4 UVgO bzw. § 42 Abs. 3 VgV).[24]

Im **Bauleistungsbereich** ist bei nationalen Ausschreibungen nach der VOB/A diese leicht abgewandelte Prüfungsreihenfolge zwingend vorgesehen: Hier ist zunächst die Eignung der Bieter zu überprüfen, anschließend werden die Angebote geeigneter Bieter auf ihre rechnerische, technische und wirtschaftliche Richtigkeit etc. geprüft. (§§ 16b, 16c VOB/A) Bei EU-weiten Verfahren im Bauleistungsbereich besteht bezüglich der Prüfungsreihenfolge Wahlfreiheit. (§ 16b Abs. 1, 2 EU VOB/A)

Auch für den Fall, dass **Einheitliche Europäische Eigenerklärungen** verwendet werden, ändert sich die Prüfungsreihenfolge leicht: Da diese einen vorläufigen Nachweis für die Eignung des Bieters darstellen, werden die konkreten Einzelnachweise nach §§ 33-35 UVgO bzw. §§ 44–49 VgV erst am Schluss von demjenigen Bieter angefordert, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Ungeachtet dessen kann der öffentliche Auftraggeber jedoch auch schon davor, während des ganzen Verfahrens, Bewerber oder Bieter dazu auffordern, die genannten Einzelnachweise zu erbringen (§ 50 VgV).

Zu beachten ist, dass der **Ausschluss eines Haupt- oder Nebenangebotes**, der nicht aufgrund mangelnder Bietereignung erfolgt ist, nicht den automatischen Ausschluss anderer Angebote desselben Bieters zur Folge hat.

7. Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Bei Ausschreibungen im Oberschwellenbereich sind diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Zuschlag darüber zu informieren

- welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll,
- was die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres jeweiligen Angebots sind und
- zu welchem Zeitpunkt der Vertragsschluss frühestens erfolgen soll.

Der Vertrag darf frühestens 15 Kalendertage (bei Unterrichtung per Brief) bzw. 10 Kalendertage (bei Unterrichtung auf elektronischem Weg oder per Fax) nach dieser Information erfolgen, wobei die Frist am Tag nach der Absendung zu laufen beginnt.

Diese Informationspflicht entfällt in den Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen diese Informationspflicht und wird dies in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag von Anfang an unwirksam.

§§ 134, 135 GWB

24 Entspricht dem Vorgehen bei einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb.

8. Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Information nicht berücksichtigter Bieter

Mit der Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag zustande. Gegenstand ist die (eindeutige und erschöpfende) Leistungsbeschreibung, getroffene Absprachen zur Vertragsdurchführung sowie der im Angebot bestimmte Preis. Nachträgliche Verhandlungen über wesentliche Leistungsmerkmale oder den Preis sind nicht zulässig.

Bei nationalen Ausschreibungen unterrichtet der öffentliche Auftraggeber nach einer Zuschlagserteilung die nicht berücksichtigten Bieter hierüber unverzüglich. Auf Antrag teilt er den nicht berücksichtigten Bietern zudem unverzüglich (spätestens innerhalb von 15 Tagen) die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändigen Vergaben informiert der Auftraggeber gemäß § 30 UVgO bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 € netto (bzw. 15.000 € netto bei Freihändigen Vergaben nach VOB/A) für die Dauer von drei Monaten auf seiner Internetseite oder Internetportalen wie z. B. **www.auftraege.bayern.de→** (**Ex-Post-Transparenz**).

Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sollen an der Entscheidung über den Zuschlag mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

Spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe übermittelt der öffentliche Auftraggeber an das Amt für Veröffentlichungen der EU eine Vergabebekanntmachung entsprechend dem Muster in **Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986→**.

Die Prüfung und Wertung kann auch zu dem Ergebnis führen, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen entspricht. In diesem Fall kann das **Vergabeverfahren aufgehoben** werden. Dies ist des Weiteren möglich, falls sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese sind genau zu dokumentieren. Falls ein Vergabeverfahren ohne entsprechenden rechtfertigenden Grund aufgehoben wird, macht sich der öffentliche Auftraggeber unter Umständen schadenersatzpflichtig.

Über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens sind die Bewerber und Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

▶ §§ 46, 48 UVgO, §§ 17, 19 VOB/A bzw. §§ 62, 63 VgV, §§ 17 EU, 19 EU VOB/A

V. SONSTIGE ZU BEACHTENDE PFLICHTEN UND ASPEKTE

1. Dokumentation (Vergabevermerk)

Alle Schritte des Vergabeverfahrens sind gewissenhaft zu dokumentieren. Insbesondere sind die einzelnen Maßnahmen anzugeben und Entscheidungen zu begründen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren ist gemäß § 8 VgV ein förmlicher Vergabevermerk anzufertigen, der etwas umfangreicher ist als die erforderliche Dokumentation über nationale Vergabeverfahren, aber auch für letztere eine Orientierung bieten kann.

Der Vergabevermerk über ein einzelnes Vergabeverfahren muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers,
2. den Gegenstand und Wert des Auftrags (bzw. der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems),
3. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
4. die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung
5. die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
6. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag (oder an der Rahmenvereinbarung), den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
7. bei Verfahren, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht nach freier Wahl zur Verfügung stehen, die Umstände, die die Anwendung des betreffenden Verfahrens rechtfertigen,
8. gegebenenfalls die Gründe, weshalb über Eigenerklärungen hinausgehende Eignungsnachweise gefordert wurden,
9. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags (oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems) verzichtet hat,
10. gegebenenfalls Bieteranfragen und deren Beantwortung,
11. gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
12. gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
13. *(nur bei EU-weiten Ausschreibungen)* gegebenenfalls Gründe, warum die ausgeschriebene Leistung nicht dem Grundsatz der Barrierefreiheit zu genügen braucht,
14. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen

vergeben wurden,

15. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien,
16. gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
17. alle weiteren relevanten Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers.
18. Die Dokumentation, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind für mindestens 3 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren sind die Dokumentation, die Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen mitsamt ihren Anlagen **bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags** (oder der Rahmenvereinbarung) **aufzubewahren**, mindestens jedoch für 3 Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für die Kopien aller abgeschlossenen Verträge, falls diese einen Auftragswert von mindestens 1.000.000 € (im Falle von Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000.000 € (im Fall von Bauleistungen) haben.

Auf Anforderung sind der Vergabevermerk und die abgeschlossenen Verträge der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- und Prüfbehörden zu übermitteln.

§ 6 UVgO, § 20 VOB/A bzw. § 8 VgV, § 20 EU VOB/A

2. Fristen

Folgende Fristen müssen immer berücksichtigt werden:

- **Teilnahme- / Bewerbungsfrist bzw. Bestätigungsfrist**: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Teilnahmeantrag bzw. die Bestätigung des Interesses (nach einer Aufforderung zur Interessensbestätigung) eingehen.
- **Angebotsfrist:** Innerhalb dieses Zeitraums muss der Bieter sein Angebot erstellen und einreichen.
  - **Frist für Bieterfragen**: Bis zu diesem Zeitpunkt können Bieter zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen anfordern. (Werden die Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung nicht 6 Tage bzw. in dringenden Verfahren 4 Tage vor der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt, hat dies eine Verlängerung der Angebotsfrist zur Folge, s. o. IV.4)
- **Binde- / Zuschlagsfrist**: Innerhalb dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sie beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. (Die Bindefrist ist grundsätzlich **so kurz wie möglich** zu bemessen.)

a) Fristen im Oberschwellenbereich:

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die (Mindest-)Fristen bei Verfahren im Oberschwellenbereich; gemeint sind jeweils Kalendertage.

	Offenes Verfahren	Nicht Offenes Verfahren	Wettbewerblicher Dialog	Innovationspartnerschaft	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne T.w.
Teilnahmefrist*	-	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	-
Bei besonderer Dringlichkeit	-	15 Tage			15 Tage	-
Angebotsfrist*	35 Tage	30 Tage			30 Tage	30 Tage
Bei besonderer Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage			10 Tage	10 Tage
Bei Vorinformation nach §38 III VgV	15 Tage	10 Tage	-	-	10 Tage	-
Wartefrist vor Zuschlag**	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage
Bindefrist (im Bereich der VOB/A-EU)	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage

* Die **Teilnahmefrist** wird gerechnet ab dem Tag **nach** der Absendung der **Auftragsbekanntmachung**. (Falls beim Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ausnahmsweise die Auftragsbekanntmachung aufgrund einer Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV unterbleibt, wird die Frist ab dem Tag nach der Absendung der **Aufforderung zur Interessensbestätigung** gerechnet.)

Die Angebotsfrist wird im Offenen Verfahren ab dem Tag **nach** der Absendung der **Auftragsbekanntmachung** gerechnet, ansonsten ab dem Tag **nach** der Absendung der **Aufforderung zur Angebotsabgabe**.

Der Auftraggeber kann die reguläre(!) Angebotsfrist jeweils um 5 Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

** Die **Wartefrist** bezieht sich auf die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die nicht berücksichtigten Bieter über den geplanten Zuschlag zu informieren bzw. ihnen Gelegenheit zu geben, einen Nachprüfungsantrag zu stellen (s. o. **IV.7.Vorabinformation→**); sie beträgt regulär 15 Tage und kann auf 10 Tage verkürzt werden, falls die Information elektronisch oder per Fax übermittelt wird.

Nicht berücksichtigte Bieter können innerhalb der Informations- und Wartefrist einen Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer stellen und ihre Nichtberücksichtigung rügen.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen die in § 134 GWB vorgeschriebene Informations- und Wartepflicht oder die Pflicht zur Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU vor der Zuschlagserteilung, so haben nicht berücksichtigte Bieter folgende Fristen für die Rüge eines solchen Verstoßes zu beachten:

Der betreffende Verstoß muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der Bieter über den Abschluss des Vertrags bzw. nach der Veröffentlichung der Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden. Spätestens muss er 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht werden.

Wird ein etwaiger Verstoß des öffentlichen Auftraggebers gegen die Informations- und Wartepflicht rechtzeitig gerügt und im Nachprüfungsverfahren festgestellt, hat dieser die anfängliche Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrags zur Folge.

▶ §§ 15 bis 20, 38 Abs. 3 und 5 VgV, §§ 134, 135 GWB

b) Fristen im Unterschwellenbereich:

Im Bereich der UVgO sind keine festen Fristen vorgegeben, der öffentliche Auftraggeber kann sie frei festlegen. Nach § 13 UVgO müssen sie jedoch ausreichend bemessen sein.

Die VOB/A sieht in § 10 vor, dass die Angebotsfrist auch bei Dringlichkeit nicht weniger als 10 Kalendertage betragen darf. Die Bindefrist ist so kurz wie möglich zu halten und soll nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 30 Kalendertage betragen. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Fristen ausreichend sein müssen.

3. Nebenangebote / Varianten

Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Im Unterschwellenbereich kann der Auftraggeber Nebenangebote bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen (§ 25 UVgO).

Bei der Vergabe von Bauleistungen dagegen werden Nebenangebote in der Regel zugelassen. Falls dies ausnahmsweise nicht der Fall ist oder Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen werden, muss dies in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A).

Bei EU-weiten Verfahren gilt generell, dass Nebenangebote nur dann zugelassen sind, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wird (§ 35 VgV, § 8 EU VOB/A). Dabei legt der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen an die Nebenangebote fest und gibt an, in welcher Art und Weise diese einzureichen sind.

4. Rahmenvereinbarungen, Dynamische Beschaffungssysteme und Auftragsänderungen

a) Rahmenvereinbarungen und Dynamische Beschaffungssysteme

Durch Rahmenvereinbarungen soll eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung eröffnet werden, für die zunächst nur der vertragliche Rahmen festgelegt wird. Dieses Instrument bietet sich insbesondere für häufig und jeweils in ähnlichem Umfang bzw. Format zu beschaffende Leistungen an. Rahmenvereinbarungen können für einen Zeitraum von längstens 4 Jahren bzw. im Unterschwellenbereich gemäß der UVgO für längstens 6 Jahre an ein oder mehrere Unternehmen vergeben werden, um für die innerhalb dieses Zeitraums vergebenen Einzelaufträge die Bedingungen und insbesondere den preislichen Rahmen festzulegen. Es dürfen nicht mehrere Rahmenvereinbarungen über dieselbe Leistung abgeschlossen werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln, muss aber nicht abschließend festgelegt werden.

Das Verfahren für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung entspricht dem einer einzelnen Auftragsvergabe.

Auch für die Vergabe von Bauleistungen ist die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung vorgesehen.

▶ § 15 Abs. 4 UVgO, § 4a VOB/A bzw. § 21 VgV, § 4a EU VOB/A

Öffentliche Auftraggeber können für die Beschaffung marktüblicher Leistungen über einen Zeitraum von maximal 4 Jahren ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Hier

werden **ausschließlich elektronische Mittel** für die Übermittlung der Informationen und Unterlagen während des Vergabeverfahrens verwendet. Es gelten die Vorschriften über die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** bzw. das **nicht offene Verfahren**. In der Auftragsbekanntmachung ist anzugeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem verwendet wird. Die Vergabeunterlagen müssen die Art und geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle notwendigen Daten des dynamischen Beschaffungssystems enthalten.

Für die Vergabe von **Bauleistungen im Unterschwellenbereich** ist die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems **nicht** vorgesehen.

▶ § 17 UVgO bzw. §§ 22 – 24 VgV, § 4b EU VOB/A

b) Auftragsänderungen

Bei Vergaben von Bauleistungen im nationalen Bereich sind Vertragsänderungen während der Laufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, es sei denn es handelt sich um Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B.

Bei nationalen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sind gemäß der Neuregelung der UVgO Vertragsänderungen (während oder außerhalb der Vertragslaufzeit[25]) ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Zudem verweist § 47 Abs. 1 UVgO auf die Regelungen des § 132 Abs. 1, 2, 4 GWB und übernimmt damit die für den Oberschwellenbereich geltenden Bestimmungen zur Zulässigkeit von Auftragsänderungen (s. Kasten).Im Oberschwellenbereich sind Auftragsänderungen **während** der Vertragslaufzeit ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn:

- in den ursprünglichen Vergabeunterlagen diesbezügliche eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind und sich der Gesamtcharakter des Auftrags aufgrund der Änderung nicht verändert,
- zusätzliche – in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene – Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und zudem mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,
- die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrags durch die Änderung nicht verändert,

25 Erfasst sind damit z. B. auch Nachbestellungen im Anschluss an einen abgewickelten Auftrag.

- ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer aufgrund einer Überprüfungsklausel ersetzt oder aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen infolge einer Unternehmensumstrukturierung, Fusion, Insolvenz etc. ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt oder
- der Gesamtcharakter des Auftrags sich nicht verändert und der Wert der Änderung die jeweiligen Schwellenwerte nicht übersteigt **und** bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 %, bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes ausmacht.

In den Fällen der Punkte 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden; außerdem ist eine so begründete Auftragsänderung nach § 132 Abs. 5 GWB, § 39 Abs. 5 VgV unter Verwendung des Musters nach **Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986→** bekannt zu machen.
Eine Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit ist jedenfalls neu auszuschreiben, wenn sie wesentlich ist, d. h. wenn:
mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die im ursprünglichen Vergabeverfahren die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter bzw. die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt hätten,
mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wir, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen ersetzt (Ausnahme s. o. Spiegelstrich 4).

§ 47 UVgO, § 22 VOB/A § 132 GWB, § 39 Abs. 5 VgV, § 22 EU VOB/A

5. eVergabe

Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurde der Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung eingeführt. Vergabeverfahren sollen künftig möglichst ausschließlich aufelektronischem Wege durchgeführt werden.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren besteht die Pflicht zur Umstellung auf eine vollelektronische Durchführung für zentrale Beschaffungsstellen seit dem **18.04.2017**, für alle anderen öffentlichen Auftraggeber seit dem **18.10.2018**.

Teil der Umstellung auf die eVergabe ist die mittlerweile sowohl für nationale als auch EU-weite Vergabeverfahren bestehende Verpflichtung, sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern vollelektronisch, unentgeltlich, uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung zu stellen, sowie die grundsätzliche Vorgabe, alle Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Für Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen im nationalen Bereich sieht die UVgO – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vor, dass öffentliche Auftraggeber seit dem 01.01.2019 die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten in elektronischer Form stets zu akzeptieren haben und seit dem 01.01.2020 die ausschließlich elektronische Kommunikation vorschreiben.

Weiterführende Informationen zur eVergabe, insbesondere auch zum Projekt XVergabe, finden Sie auf der entsprechenden Seite des ABZ und unter **www.xvergabe.org→**.

§§ 7, 38 UVgO, §§ 11, 11a VOB/A, §§ 9 – 12 VgV,
§§ 11 EU – 11b EU, 23 EU VOB/A

6. Beschafferprofil

Der öffentliche Auftraggeber hat gemäß § 27 Abs. 2 UVgO bzw. § 37 Abs. 4 VgV für Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie allgemein für Verfahren im Oberschwellenbereich die Möglichkeit, im Internet ein Beschafferprofil anzulegen. Veröffentlicht werden können hier Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren oder sonstige für die Auftragsvergabe relevante Informationen über den öffentlichen Auftraggeber, beispielsweise Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer.

Die Veröffentlichung dieser Informationen im Beschafferprofil entbindet jedoch nicht von weiteren Veröffentlichungspflichten (z. B. im Wege der Zusendung an das Amt für Veröffentlichungen der EU)

7. Inhouse-Vergabe und Interkommunale Zusammenarbeit

Im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 wurden die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts für den Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit kodifiziert. Diese Ausnahmeregelungen wurden mit der Einführung der UVgO auch für den nationalen Bereich übernommen (§ 1 Abs. 2 UVGO). Demnach können öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie alle öffentlichen Aufträge im Oberschwellenbereich in folgenden Fällen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden:

1. Der öffentliche Auftraggeber vergibt den Auftrag an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
   - über die er eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle ausübt *(was vermutet wird, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf ihre strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen ausübt bzw. eine derartige Kontrolle von einer juristischen Person ausgeübt wird, die ihrerseits vom öffentlichen Auftraggeber in dieser Weise kontrolliert wird [Konstellation mit Enkel-Unternehmen]),*
   - die mehr als 80 % ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben vollbringt, mit denen sie vom öffentlichen Auftraggeber oder einer anderen von diesem kontrollierten juristischen Person (Schwesterunternehmen) betraut wurde und
   - an der keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht beherrschende Form der privaten Kapitalbeteiligung oder um eine Form der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist und keinen maßgebliche Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermittelt.

   ▶ § 108 Abs. 1 und 2 GWB (i.V.m. § 1 Abs. 2 UVgO)

2. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an die ihn kontrollierende juristische Person (sprich das Mutterunternehmen => Inverse Inhouse- Vergabe) oder an eine andere von dem Mutterunternehmen ebenfalls kontrollierte juristische Person (sprich ein Schwesterunternehmen => horizontale Inhouse-Vergabe), sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an dieser juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, besteht (mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten Konstellation).

   ▶ § 108 Abs. 3 GWB (i.V.m. § 1 Abs. 2 UVgO)

3. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die er **gemeinsam mit anderen** öffentlichen Auftraggebern kontrolliert **und** auf welche die unter Punkt 1 genannten Kriterien in Bezug auf diese „Kontrollgemeinschaft“ zutreffen. Eine derartige gemeinsame Kontrolle ist zu bejahen, wenn:
   - sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen - wobei ein einzelner Vertreter mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten kann,
   - die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
   - die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

▶ § 108 Abs. 4 und 5 GWB (i.V.m. § 1 Abs. 2 UVgO)

4. Zwei oder mehrere öffentliche Auftraggeber schließen einen Vertrag, um eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien zu begründen oder zu erfüllen, sofern
   - damit sichergestellt werden soll, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
   - die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
   - die öffentlichen Auftraggeber weniger als 20 % der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind, auf dem freien Markt erbringen.

▶ § 108 Abs. 6 GWB (§ 1 Abs. 2 UVgO)

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Vergabe von Konzessionen im Oberschwellenbereich.

8. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Sowohl bei nationalen als auch bei EU-weiten Verfahren besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Unternehmer zu einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft zusammenschließen, um ein **gemeinschaftliches Angebot** auszuarbeiten. Eine Bewerber- oder Bietergemeinschaft ist regelmäßig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren und wird **wie ein Einzelbewerber bzw. -bieter** behandelt. Im Angebot sind **alle Mitglieder sowie ein bevollmächtigter Vertreter** für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

Im Unterschied zu der Beteiligung mehrerer Unternehmen an der Auftragsausführung im Rahmen der Unterauftragsvergabe oder der Eignungsleihe werden bei der Bietergemeinschaft im Falle der Zuschlagserteilung **alle** daran beteiligten **Unternehmen** aus dem **Vertrag verpflichtet** und haften als **Gesamtschuldner**.

Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass die Bewerber- oder Bietergemeinschaft im Fall der Auftragserteilung eine **bestimmte Rechtsform** annimmt, falls dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

§ 32 Abs. 2, 3 UVgO, §§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. v) VOB/A,
§ 43 Abs. 2, 3 VgV, §§ 6 Abs. 3 EU, 13 Abs. 5 EU VOB/A

9. Statistikpflichten

Auftraggeber im Sinne von **§ 98 GWB** übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession bei Erreichen oder **Überschreiten der Schwellenwerte** die in § 3 Absatz 1VergStatVO genannten Daten.

Im **Unterschwellenbereich** gilt:
Öffentliche Auftraggeber im Sinne des **§ 99 GWB** übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die in § 3 Absatz 2 und 3 VergStatVO aufgeführten Daten, wenn

1. der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro überschreitet,
2. der Auftragswert den geltenden Schwellenwert unterschreitet,
3. die Vergabe des öffentlichen Auftrags nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben des Bundes oder der Länder vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und
4. der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen würde.

Somit sind unter anderem auch Vergaben von **freiberuflichen Leistungen** nach § 50 UVgO meldepflichtig. Die Meldepflicht besteht mit Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 und muss innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung gemeldet werden.

Für die Übermittlung an die Vergabestatistik ist die Registrierung einer Berichtsstelle erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie auf **Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Lände→**.

VI. GRAFIK – ABLAUF EINES VERGABE-VERFAHRENS

Erläuterung zur Farbgebung

Öffentlicher Auftraggeber allgemein	Nationales Verfahren	EU-Verfahren	Bieter/Bewerber Nationales Verfahren	Bieter/Bewerber EU-Verfahren

1. Einordnung der Verfahrensart

Bedarfsermittlung
und Entscheidung, was vergeben werden soll (Dienst-, Liefer- oder Bauleistung und Auftrag oder Konzession?)

Schätzung des Auftragswertes
(Beginn der Dokumentation!)
Erreicht der Wert den Oberschwellenbereich?

JA → EU-Verfahren (weiter mit VI.3)

NEIN

Auftragswert max. 5.000 € (netto) oder Ausnahme vom Erfordernis eines Vergabeverfahrens nach §§ 107 ff., 116 GWB (z. B. In-House-Vergabe)

JA → Direktauftrag

NEIN

Nationales Verfahren
(weiter mit VI.2)

2. Nationales Verfahren

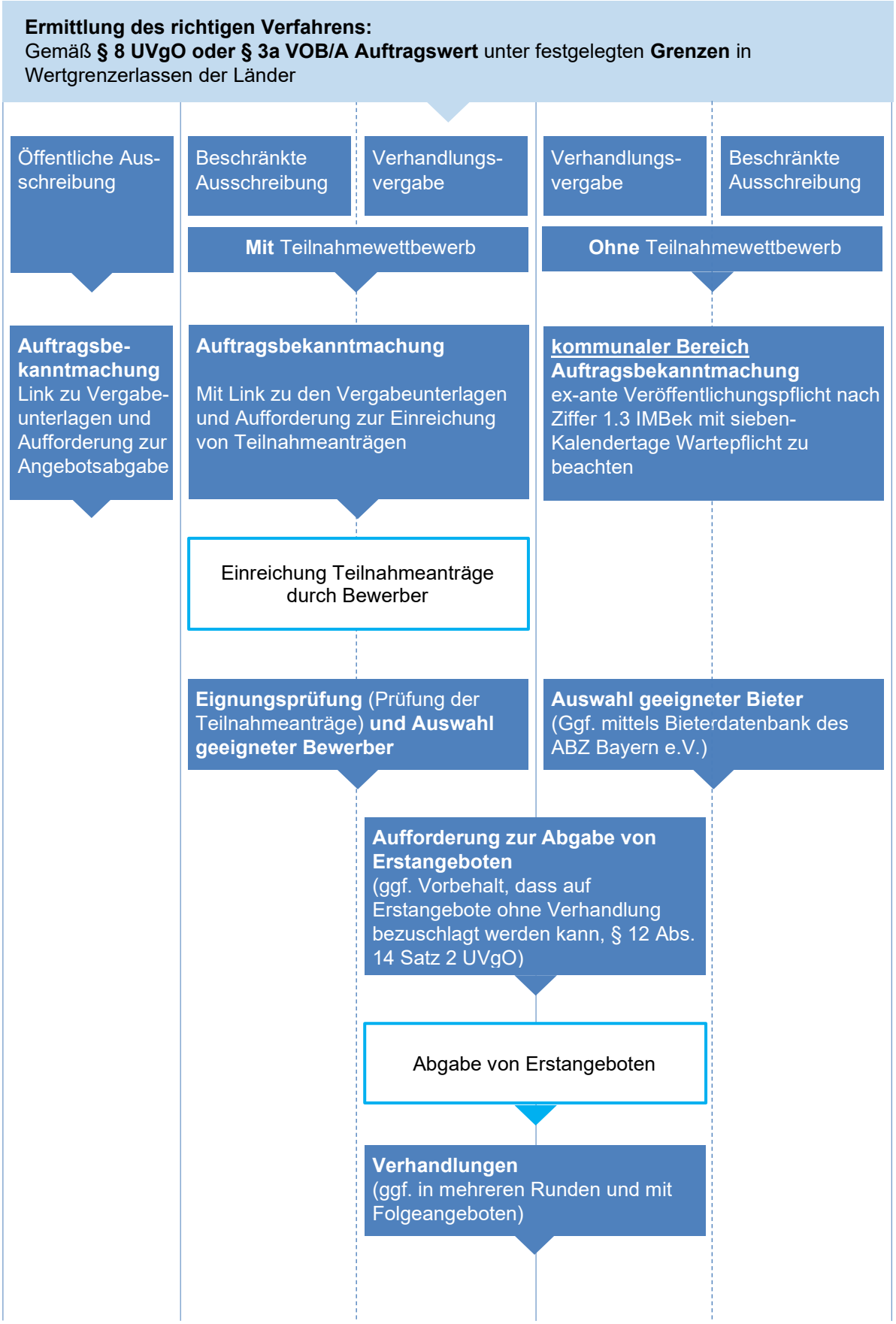

Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung
	mit Teilnahmewettbewerb		**ohne** Teilnahmewettbewerb	

Aufforderung zur (endgültigen) Angebotsabgabe mit Angabe des Links zu den Vergabeunterlagen

Bieterfragen
(ggf. Ortsbesichtigung)

Beantwortung der Bieterfragen und gegebenenfalls **Änderung der Vergabeunterlagen**, mit Möglichkeit der Kenntnisnahme für alle Bieter

Einreichung der Angebote (Haupt- und/oder Nebenangebote)

Öffnung der Angebote

Prüfung und Wertung der Angebote:

1. Überprüfung der **Vollständigkeit, fachlichen und sachlichen Richtigkeit** (Ggf. Nachforderung)
2. Prüfung der **Eignung** der Bieter (soweit nicht bereits im Teilnahmewettbewerb geschehen)
3. Überprüfung der **Angemessenheit des Preises** (ggf. Preisaufklärung)
4. Überprüfung der Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien
   → **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Erteilung des Zuschlags (Alternativ ggf. Aufhebung des Vergabeverfahrens)

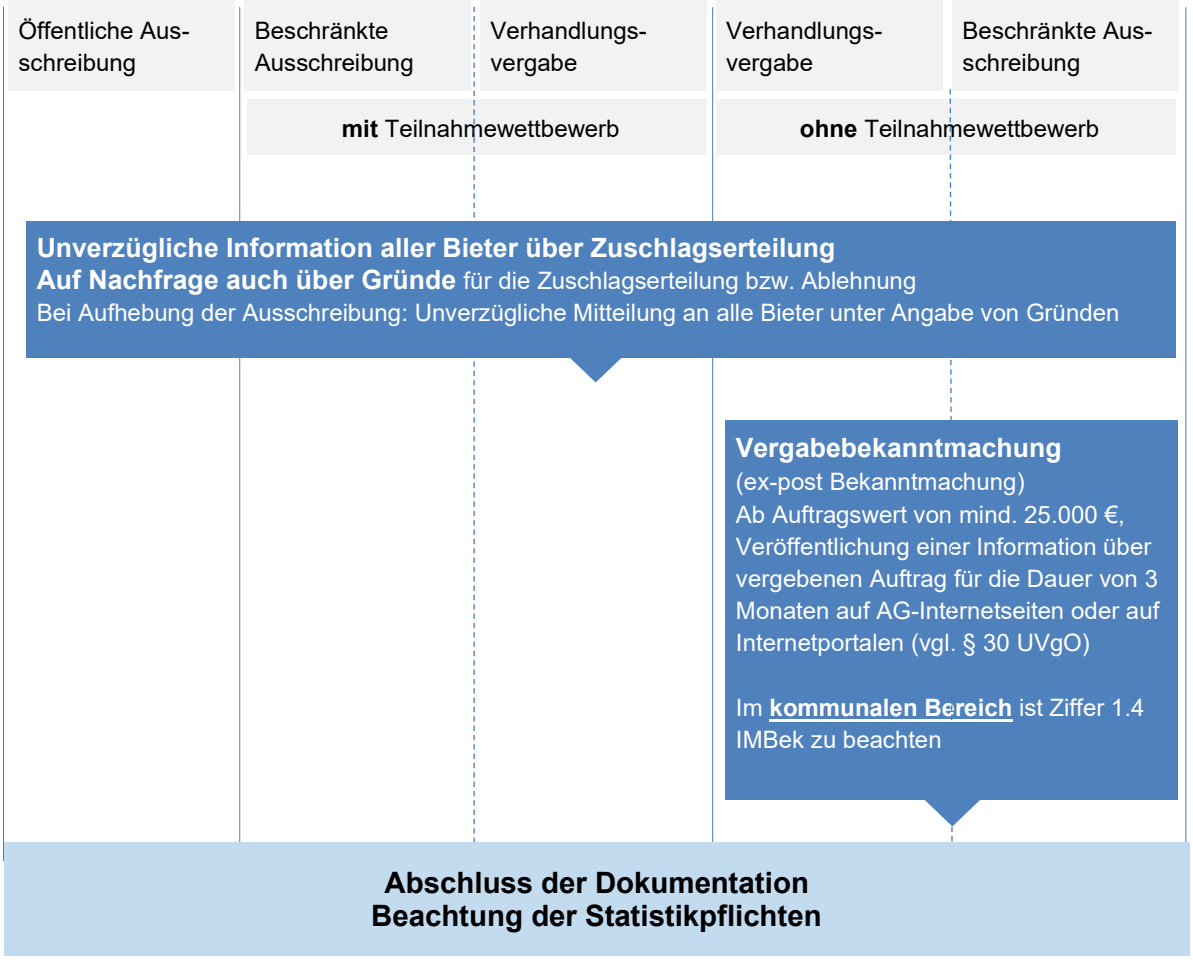
Öffentliche Aus-schreibung
Beschränkte Ausschreibung
Verhandlungs-vergabe
Verhandlungs-vergabe
Beschränkte Aus-schreibung
mit Teilnahmewettbewerb
ohne Teilnahmewettbewerb
Unverzügliche Information aller Bieter über Zuschlagserteilung
Auf Nachfrage auch über Gründe für die Zuschlagserteilung bzw. Ablehnung
Bei Aufhebung der Ausschreibung: Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter unter Angabe von Gründen
Vergabebekanntmachung
(ex-post Bekanntmachung)
Ab Auftragswert von mind. 25.000 €, Veröffentlichung einer Information über vergebenen Auftrag für die Dauer von 3 Monaten auf AG-Internetseiten oder auf Internetportalen (vgl. § 30 UVgO)
Im kommunalen Bereich ist Ziffer 1.4 IMBek zu beachten
Abschluss der Dokumentation
Beachtung der Statistikpflichten

3. EU-Verfahren (ohne Wettbewerblicher Dialog / Innovationspartnerschaft)

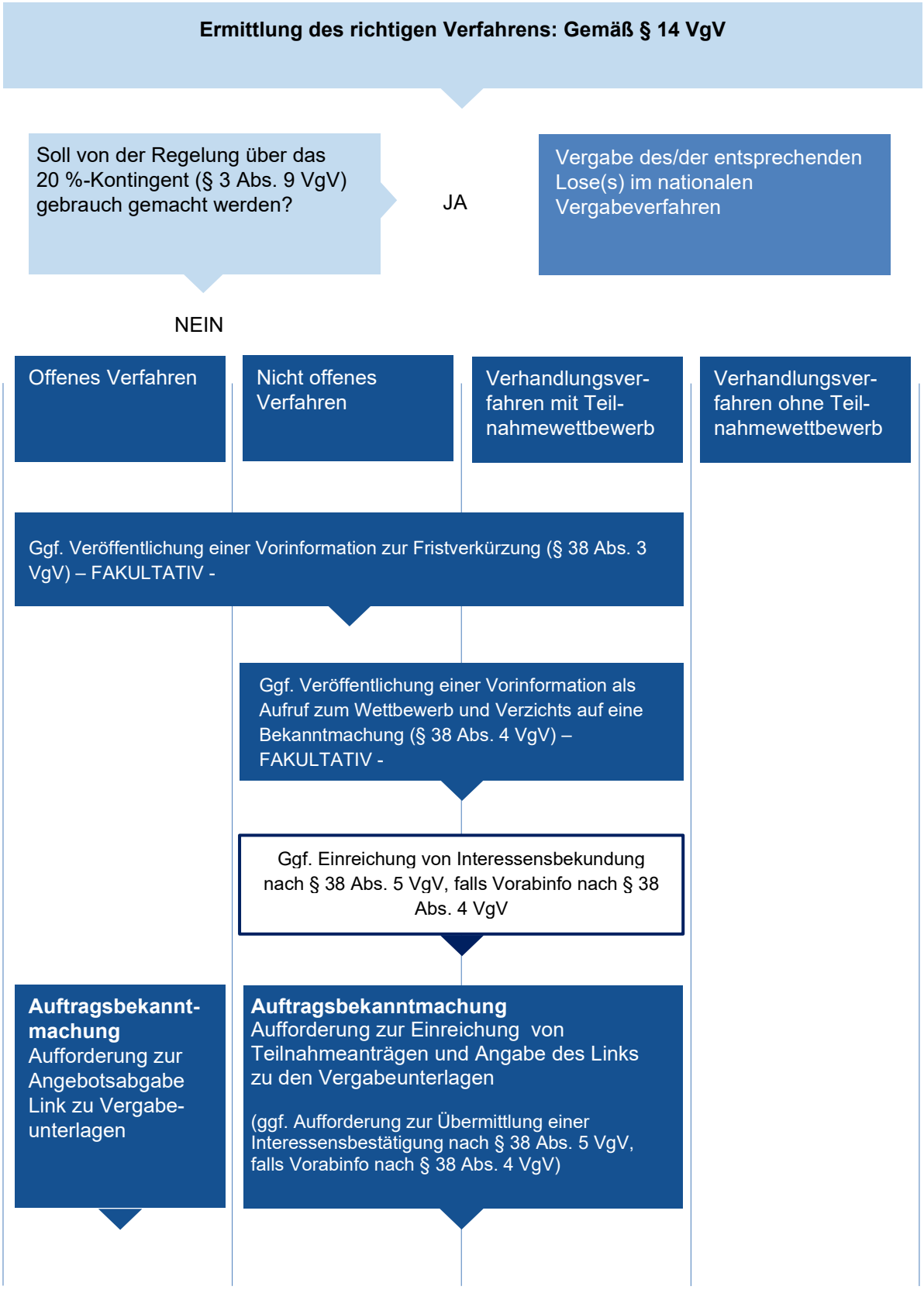

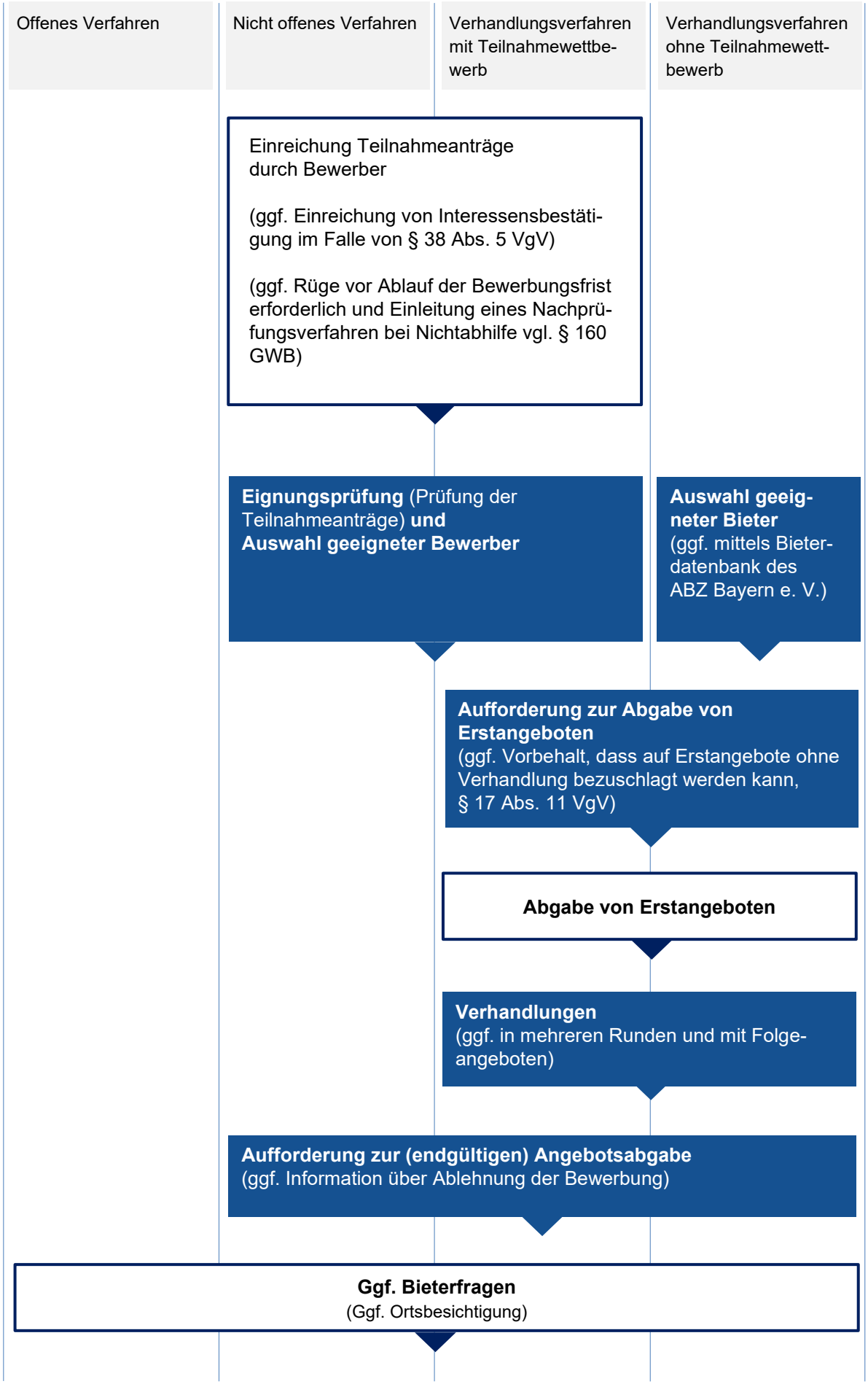
Offenes Verfahren
Nicht offenes Verfahren
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Einreichung Teilnahmeanträge durch Bewerber
(ggf. Einreichung von Interessensbestätigung im Falle von § 38 Abs. 5 VgV)
(ggf. Rüge vor Ablauf der Bewerbungsfrist erforderlich und Einleitung eines Nachprüfungsverfahren bei Nichtabhilfe vgl. § 160 GWB)
Eignungsprüfung (Prüfung der Teilnahmeanträge) und Auswahl geeigneter Bewerber
Auswahl geeigneter Bieter (ggf. mittels Bieterdatenbank des ABZ Bayern e. V.)
Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten (ggf. Vorbehalt, dass auf Erstangebote ohne Verhandlung bezuschlagt werden kann, § 17 Abs. 11 VgV)
Abgabe von Erstangeboten
Verhandlungen (ggf. in mehreren Runden und mit Folgeangeboten)
Aufforderung zur (endgültigen) Angebotsabgabe (ggf. Information über Ablehnung der Bewerbung)
Ggf. Bieterfragen
(Ggf. Ortsbesichtigung)

Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Beantwortung der Bieterfragen und gegebenenfalls Änderung der Vergabeunterlagen, mit Möglichkeit der Kenntnisnahme für alle Bieter

Einreichung der Angebote (Haupt- und/oder Nebenangebote)
(ggf. Rüge vor Ablauf der Angebotsfrist erforderlich und Einleitung eines Nachprüfungsverfahren bei Nichtabhilfe vgl. § 160 GWB)

Öffnung der Angebote

Prüfung und Wertung der Angebote

1. Überprüfung der **Vollständigkeit, fachlichen und sachlichen Richtigkeit** (ggf. Nachforderung)
2. Prüfung der **Eignung** der Bieter (soweit nicht bereits im Teilnahmewettbewerb geschehen)
3. Überprüfung der **Angemessenheit des Preises** (ggf. Preisaufklärung)
4. Überprüfung der Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien
   → **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**
   (Bei Verwendung der EEE (d. h. vorläufiger Eignungsnachweis): Forderung von Eignungsnachweisen von dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot und konkrete Eignungsprüfung)

Information der nicht berücksichtigten Bieter nach den Voraussetzungen von **§ 134 GWB** und Einhaltung der **Wartepflicht** nach § 134 GWB

Ggf. Rüge erforderlich und Einleitung eines Nachprüfungsverfahren bei Nichtabhilfe (vgl. § 160 GWB)

Erteilung des Zuschlags
(Alternativ ggf. Aufhebung des Vergabeverfahrens mit Mitteilung der Gründe an alle Bieter)

Vergabebekanntmachung (ex-post Bekanntmachung)
(spätestens 30 Tage nach Zuschlag, vgl. § 39 VgV)

Abschluss der Dokumentation
Beachtung der Statistikpflichten